

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Mittweida
Fakultät Medien
AZ 3835-xx-3**



79. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21.02.2017

TOP 6.06

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Angewandte Medien	B.A.	180	6	Vollzeit, mit Teilzeitoption			
Film und Fernsehen	B.A.	180	6	Vollzeit, mit Teilzeitoption			

Vertragsschluss am: 19.05.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 28./29. April 2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Dipl.-Inf. Undine Schmalfuß, Institut für Mittelstandskooperation (MIKOMI), Hochschule Mittweida, Tel. 49-3727-58-1124, E-Mail undine.schmalfuss@hs-mittweida.de

Betreuende Referentin: Anja Grube, M.A.

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Mike Friedrichsen, Professur für Media Economics and Media Business, Hochschule der Medien Stuttgart (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Heike Klippel, Professor für Geschichte und Theorie des Films, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Heidi Krömker, Professur für Medienproduktion, Technische Universität Ilmenau (Wissenschaftsvertreterin)
- Dr. Markus Görsch, Leiter des Förderbereichs der Mitteldeutschen Medienförderung Leipzig (Vertreter der Berufspraxis)
- Jenny Stiebitz, Studierende im Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation, HTW Berlin (Studierendenvertreterin)

Hannover, den 20.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-7
2.1 Allgemein	I-7
2.2 Studiengang Angewandte Medien (B.A.)	I-9
2.3 Studiengang Film und Fernsehen (B.A.)	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums	II-2
2. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-7
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-7
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-8
2.3 Studierbarkeit	II-12
2.4 Ausstattung	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-17
3. Angewandte Medien (B.A.)	II-19
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-19
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-19
3.3 Studierbarkeit	II-20
3.4 Ausstattung	II-20
3.5 Qualitätssicherung	II-21
4. Film und Fernsehen (B.A.)	II-22
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-22
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-23
4.3 Studierbarkeit	II-24
4.4 Ausstattung	II-24
4.5 Qualitätssicherung	II-25
5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-26
5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-26
5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-26
5.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-29

Inhaltsverzeichnis

5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-29
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-29
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-30
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-30
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-30
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-31
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-31
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-31
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule Mittweida zur Kenntnis.

Die SAK fasst folgenden Beschluss:

Die Kommission gelangt auf Basis der eingereichten Unterlagen und vor dem Hintergrund des gewachsenen Verständnisses studiengangsbezogener Kooperationen im deutschen Akkreditierungssystem sowie der daraus resultierenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 20.01.2017 insgesamt zu dem Schluss, dass das DHS-Studienmodell aktuellen Qualitätsmaßstäben nicht genügt und klar gegen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten verstößt.

Die Studierenden werden während der 2-jährigen Akademiephase kaum durch eigenes Lehrpersonal der Hochschule unterrichtet und haben keinen vollen Studierendenstatus. Eine wirksame Einbindung der Studierenden in den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie ihre Mitwirkung in ihrer Statusgruppe an der Hochschule kann daher nicht im wünschenswerten Ausmaß erfolgen, sodass es sich nach Auffassung der SAK bei der Akademiephase faktisch um außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten handelt.

Der im Schreiben vom 01.12.2016 formulierte Rechtsauffassung des SMWK, wonach die vorgesehene Begrenzung einer Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums diesen speziellen Fall nicht berührt, vermag die SAK nicht zu folgen. Sollte es sich hierbei um eine landesspezifische Vorgabe handeln, so hätte das SMWK dieses beim AR anzeigen müssen. Eine Hochschulförmigkeit der Akademiephase kann nicht bestätigt werden.

Die Kommission begrüßt die durch die Hochschule entwickelte zentrale Transparenzrichtlinie zur Außendarstellung der Studiengänge durch die Akademien. Da den Akademien zur Umsetzung der Richtlinie Zeit bis Ende Februar 2017 eingeräumt wurde, bleibt die zweite Auflage (in geändertem Wortlaut) bestehen.

Transparente Unterlagen zum Lehrpersonal an den Akademien wurden bisher nur in exemplarischer Form für einige ausgewählte Akademiestandorte vorgelegt. Eine cursorische Überprüfung der nachgereichten Unterlagen konnte hinreichende Qualifikationen des Lehrpersonals an den Akademien nicht durchgängig bestätigen (vgl. § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes). Das Qualitätsmanagement der Hochschule verfehlt hier seine Wirkung.

Die vierte und fünfte Auflage bleiben bestehen, da die Behebung der Mängel noch abschließend nachgewiesen werden muss.

I Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die Modulbeschreibungen wurden verbessert, und relative Noten werden nun durchgängig ausgewiesen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird als Qualifikationsziel der Studiengänge nun deutlicher erkennbar. Die sechste, siebte und achte Auflage können daher entfallen.

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Studierenden während der Akademiephasen beschließt die SAK eine zusätzliche Auflage.

Die Hochschule kann laut Auskunft der Hochschulleitung die Kooperationsverträge mit den Akademien frühestens zum Jahr 2020 aufkündigen. Die Kommission beschließt daher die letztmalige Akkreditierung der Studiengänge bis zum Ende des Studienjahres 2019/2020, um dem Studienprogramm im Anschluss eine Vorgaben konforme Ausrichtung zu geben.

Die SAK beschließt die folgenden studiengangübergreifenden Auflagen:

- 1. Für jeden Studiengang muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass mindestens 50 Prozent der Lehre von Lehrpersonal erbracht wird, welches die Berufungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen gem. § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllt. Dieser Nachweis muss jeden Studienort jeder beteiligten Akademie mit einbeziehen. Auch eine Bestätigung der Berufungsfähigkeit der Lehrenden durch das SMWK kann als Nachweis akzeptiert werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Es muss für alle Partnerakademien abschließend nachgewiesen werden, dass die zentrale Transparenzrichtlinie der Hochschule Mittweida umgesetzt wurde. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Es muss durch Vorlage geeigneter Dokumente abschließend nachgewiesen werden, dass die unzulässigen Regelungen zur Prüfungswiederholung nicht mehr zur Anwendung kommen. (Kriterium 2.4, 2.5, 2.9, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Es muss durch Vorlage geeigneter Dokumente abschließend nachgewiesen werden, dass auch bei einer außerordentlichen Kündigung des Kooperationsverhältnisses alle Studierenden der Akademie ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)*
- 5. Die Hochschule muss auch während der Akademiephase den Studierenden Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Organisation und Gestaltung des Studienbetriebs einräumen. Hierzu sind mindestens die in der Stellungnahme angekündigten Maßnahmen umzusetzen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*

Angewandte Medien (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Angewandte Medien mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. studiengangübergreifenden Auflagen bis zum 31.08.2020.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Film und Fernsehen (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Film und Fernsehen mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. studiengangsübergreifenden Auflagen bis zum 31.08.2020.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, in beiden Studiengängen mehr Selbstlernzeit für die Reflexion grundlegender Fachinhalte sowie für Erwerb und Vertiefung von Methodenkenntnissen einzuräumen. Hierzu sollten zumindest in den fachlichen Kernmodulen die behandelten Inhalte so weit wie möglich eingegrenzt bzw. entzerrt werden.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge zu definieren, sofern weiterhin geplant ist, die Programme auch in englischer Sprache anzubieten. Hierzu sollte das erforderliche Kompetenzniveau in einer Ordnung eindeutig festgelegt werden.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die studentische Arbeitsbelastung während des ersten Studienjahrs auf das übliche Maß von 60 ECTS-Punkten zu reduzieren.
- Art, Dauer und Ausgestaltung der Prüfungen sollte in den Modulhandbüchern ausführlicher und konkreter beschrieben werden.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die Studiengangprofile (im Sinne der vermittelten Kompetenzen) in den Diploma Supplements ausführlicher zu beschreiben und stärker voneinander zu differenzieren.
- Die möglichen beruflichen Einsatzgebiete für Absolvent/-innen sollten in den öffentlich zugänglichen Beschreibungen der Studiengänge konkretisiert und spezifiziert werden. Hierfür können die detaillierten Ausführungen im Akkreditierungsantrag als Grundlage dienen.
- Die Gutachter empfehlen, das Modul „Wissenschaftliches Publizieren“ mit einem anderen, weniger missverständlichen Titel zu versehen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Studiengangskonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung (mindestens 50%) in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Außendarstellung der Studiengänge sowie des DHS-Modells muss transparent gestaltet werden. Hierzu sind die Studiengangsbeschreibungen auf den Webseiten der Partnerakademien zu überarbeiten und so weit wie möglich mit den Ausführun-

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

gen auf der Hochschulwebsite in Einklang zu bringen. Potenziell missverständliche Darstellungen sind zu bereinigen. Insgesamt muss die Rolle der verschiedenen Kooperationspartner innerhalb des DHS-Modells umfassender als bisher beschrieben werden. Darüber hinaus müssen das Studiengangmodell und die jeweils beteiligten Kooperationspartner auch in den Diploma Supplements ausgewiesen werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

- Für jeden Studiengang muss eine beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst. Für jeden Studiengang an jedem Studienort muss der Anteil an Lehre, der durch professorales und professorales Lehrpersonal erbracht wird, deutlich werden.
Die Qualifikationen aller in der Darstellung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Lehrenden müssen durch CVs nachgewiesen werden, die den allgemeinen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Insgesamt muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass das für ein Hochschulstudium erforderliche Minimum an wissenschaftlicher Expertise durch entsprechend qualifizierte Lehrende eingebracht wird. Insbesondere in den Vertiefungsfächern muss darüber hinaus deutlich werden, dass das fachliche Profil der Lehrenden ihrem Lehrgebiet entspricht. Auch die in die Studiengänge eingebrachten Semesterwochenstunden sollten für alle Lehrenden nachvollzogen werden können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Bei zu guten Notendurchschnitten während der Akademiephase besteht die Möglichkeit, dass die Prüfungen auf Weisung des Prüfungsausschusses der Fakultät Medien wiederholt werden müssen. Diese Verfahrensweise ist einzustellen und die entsprechende Regelung aus den Kooperationsverträgen zu streichen, da sie für die Studierenden potenziell nachteilig und nicht durch die Studien- und Prüfungsordnungen gedeckt ist. (Kriterium 2.4, 2.5, 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Es muss durch die Kooperationsverträge zwischen der AMAK AG und den Akademien eindeutig gewährleistet werden, dass auch bei einer außerordentlichen Kündigung des Kooperationsverhältnisses alle Studierenden der Akademie ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen Informationen zur Verwendbarkeit der Module in den verschiedenen Studiengängen enthalten. Außerdem müssen die für die Bachelorarbeit und das begleitende Tutorium vergebenen Kreditpunkte im Modulhandbuch deutlich ausgewiesen werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement muss in den Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse deutlicher herausgestellt werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Es müssen in allen Studiengängen auch relative Noten ausgewiesen werden, vorzugsweise in der Form der „Grading Tables“ aus dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

2.2 Studiengang Angewandte Medien (B.A.)

2.2.1 Empfehlungen:

- -

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Medien mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Studiengang Film und Fernsehen (B.A.)

2.3.1 Empfehlungen:

- -

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Film und Fernsehen mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Bachelorstudiengänge „Film und Fernsehen“ und „Angewandte Medien“ gehören bereits seit längerer Zeit zum Studienangebot der Hochschule Mittweida und stehen nun bereits zum zweiten Mal zur Reakkreditierung durch die ZEvA. Seit der letzten Akkreditierungsentscheidung im Jahr 2009 wurde die Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Medien um einige neue Akademiestandorte erweitert; dies erfolgte durch ein verkürztes Begutachtungsverfahren auf Aktenbasis.

Beide Studiengänge werden in Vollzeit angeboten, können jedoch grundsätzlich auch im Teilzeit-Modus absolviert werden. Bisher liegen jedoch keine praktischen Erfahrungen mit dem Teilzeit-Konzept vor, da sich die Studierenden ausschließlich für ein Vollzeitstudium entscheiden.

Bei beiden Programmen handelt es sich um Studien im Rahmen des sog. Dezentralen Hochschulstudiums (DHS). Die Studiengänge werden auf Basis eines Public-Private-Partnership-Modells in Kooperation mit verschiedenen privatwirtschaftlichen Akademien im gesamten Bundesgebiet betrieben. Dabei findet der überwiegende Teil der Lehre an den Akademien statt; der Abschlussgrad wird jedoch jeweils durch die Hochschule Mittweida verliehen. Die Akkreditierung der Studiengänge wird ausschließlich durch die Hochschule beantragt.

Das Eingangskapitel dieses Berichts enthält eine detaillierte Beschreibung und gutachterliche Bewertung des DHS-Modells und dessen Auswirkungen auf die Qualität der Studiengänge insgesamt. Die nachfolgenden Kapitel gehen auf die Akkreditierungskriterien im Detail ein; die gutachterlichen Einschätzungen erfolgen jedoch stets auch im Hinblick auf das besondere Studienmodell.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule sowie einiger weiterer, als Tischvorlagen nachgereichter Unterlagen und die Vor-Ort-Gespräche in Mittweida. Die Gutachtergruppe führte getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreter/-innen der Partnerakademien, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen

1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

Beteiligte Institutionen und Organisationsstruktur

Die Hochschule Mittweida verfügt über fünf Fakultäten, an denen insgesamt etwa 6.000 Studierende immatrikuliert sind; davon etwa 2.700 an der Fakultät Medien. Die Fakultät Medien bietet neben ihren Stammstudiengängen insgesamt 5 Bachelorprogramme in Kooperation mit privaten Akademien an (sog. Modell des dezentralen Hochschulstudiums, kurz DHS-Modell). Auch die Masterstudiengänge Industrial Management sowie Information and Communication Science an derselben Fakultät können optional im DHS-System studiert werden. Aus dem Akkreditierungsantrag geht hervor, dass derzeit knapp 2.000 Studierende im DHS-System studieren, also rund 70% aller Studierenden der Fakultät.

Die beiden zur Begutachtung stehenden Programme werden in Kooperation mit insgesamt sechs Akademien angeboten, die z.T. verschiedene Zweigstellen innerhalb Deutschlands betreiben. Im Detail sind dies die folgenden Bildungseinrichtungen:

Ascenso Akademie für Business und Medien (Standort Palma de Mallorca)

die medienakademie AG (Standorte München, Hamburg, Berlin)

Campus M21 (Standorte Nürnberg und München)

ec Europa Campus (Standorte Frankfurt/Main, Mannheim und Karlsruhe)

EMBA – Europäische Medien- und Business Akademie (Standorte Hamburg, Berlin, Düsseldorf)

media GmbH (Standort Stuttgart)

Während der Studiengang Angewandte Medien von allen sechs Partnern angeboten wird, besteht für Film und Fernsehen nur mit der medienakademie AG eine Kooperationsvereinbarung. Eine Ausweitung des DHS-Modells auf neue Partneereinrichtungen ist derzeit nicht vorgesehen.

Als Kriterien für die Auswahl der Partneereinrichtungen wurde in den Vor-Ort-Gesprächen – neben einschlägiger Erfahrung im Bildungsbereich – vor allem ein für die Studiengänge günstiges Praxisumfeld genannt. Die überwiegende Mehrheit der Partnerakademien bietet ausschließlich Studiengänge in Kooperation mit AMAK und Hochschule Mittweida an; allein die media GmbH kombiniert den Bildungsbereich mit einer hauseigenen Werbeagentur sowie einer TV-Produktion.

Mit den Partnerakademien bestehen Kooperationsverträge, die diese jedoch nicht direkt mit der Hochschule schließen, sondern mit einer weiteren Akademie, der sog. Akademie für multimediale Ausbildung und Kommunikation (AMAK) als Zwischeninstanz. Die AMAK wurde bei der Neuentwicklung des DHS-Modells nach Auskunft der Hochschule auch auf Wunsch des sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst eingerichtet, vor allem um finanzielle

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

Haftungsrisiken aufzufangen. Es handelt sich also um eine hochschulnahe Einrichtung, die jedoch wirtschaftlich unabhängig agiert. Mittlerweile ist die AMAK als Aktiengesellschaft organisiert; der Vorstand der AG besteht aus Professor/-innen der Hochschule Mittweida.

Die AMAK hat jedoch nicht (nur) die Aufgabe, als wirtschaftlich von der Hochschule unabhängiges Unternehmen finanzielle Risiken abzufedern, sondern ist gemeinsam mit der Hochschule auch an wichtigen qualitätsrelevanten Prozessen wie z.B. der Auswahl des Lehrpersonals, der Entscheidung über neue Partnerakademien und der Zulassung der Studierenden beteiligt. Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgaben wurde ein Koordinierungsgremium eingerichtet, in dem sowohl Vertreter/-innen der AMAK als auch der Hochschulleitung und der Fakultät Medien der Hochschule Mittweida vertreten sind. Das Gremium tagt mindestens einmal im Halbjahr.

Darüber hinaus übernimmt die AMAK studienorganisatorische Aufgaben, während die Hochschule laut Vertrag die volle Verantwortung für die curricularen Inhalte der Studiengänge im DHS-Modell trägt. Um sicherzustellen, dass diese Inhalte akademieübergreifend einheitlich vermittelt werden, finden regelmäßig modulbezogene Besprechungen der Lehrenden an den verschiedenen Studienorten statt.

Das Verhältnis zwischen AMAK AG und Hochschule ist über einen eigenen Kooperationsvertrag geregelt, der der Gutachtergruppe vorgelegt wurde.² Ebenso hat die Hochschule sämtliche Kooperationsvereinbarungen zwischen AMAK und Akademien im Rahmen des Akkreditierungsantrags eingereicht. In diesen Vereinbarungen ist auch der Vertrauensschutz für Studierende im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. Auflösung der Kooperationsbeziehungen geregelt: kündigt die Akademie den Kooperationsvertrag auf, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass alle noch eingeschriebenen Studierenden die Akademiephase vollständig absolvieren können. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung (z.B. im Falle einer Insolvenz der Akademie) gehen die noch eingeschriebenen Studierenden in die Verantwortung der AMAK über. Eine Weiterführung der Studierenden bis zum Ende der Akademiephase durch die Akademie wird für diesen Fall als Möglichkeit eingeräumt, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Gebührenmodell

Für die Akademiephase sind von den Studierenden Gebühren zu entrichten, die je nach Akademie unterschiedlich ausfallen, jedoch i.d.R. mindestens ca. 24.000 Euro betragen (allein beim Partner BWV Mitteldeutschland sind auf der Website deutlich geringere Gebühren von ca. 11.000 Euro angegeben). Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages fallen laut dem vorgelegten Muster-Studienvertrag zusätzliche Gebühren an (weshalb der Wechsel an eine andere Hochschule während der Akademiephase nur unter erheblichen finanziellen Einbußen möglich wäre). In diesem Zusammenhang vermerken die Gutachter/-innen kritisch, dass

² Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass der Vertrag laut Präambel „auf der Grundlage des §4 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen 2008“ beruht. Im Gesetzestext existiert jedoch kein §4,2. Dieser redaktionelle Fehler sollte beizeiten korrigiert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

diese wesentlichen Bedingungen offenbar nur im „Kleingedruckten“ des Vertrages zu finden sind. (Da der von Campus M21 ausgefertigte Mustervertrag als exemplarisch bezeichnet wird, gehen die Gutachter/-innen davon aus, dass es sich an den anderen Partnerakademien nicht anders verhält.) Ob die Studieninteressierten über die Vertragsmodalitäten vorab hinreichend mündlich oder schriftlich informiert werden, ist unklar. Größtmögliche Transparenz erachten die Gutachter/-innen in dieser Hinsicht in jedem Fall als geboten.

Hinsichtlich der Gebühren erscheint der Muster-Studienvertrag zum Teil widersprüchlich: es wird zwar eindeutig gesagt, dass für die Hochschulphase (5.-6. Semester) keine Gebühren zu entrichten sind; andererseits ist von einer Vertragslaufzeit von 36 (und nicht 24) Monaten die Rede. Auch die Zahlung der Gebühren kann durch Ratenzahlungen über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt werden.

Aus den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Akademien pro Studierenden eine Pauschale an die AMAK entrichten; die Höhe dieser Zahlungen wurde allerdings nicht transparent gemacht. An einigen Partnerakademien hält die AMAK laut Antrag auch Minderheitsbeteiligungen. In mindestens einem Fall ist der Gründer und Leiter der Partnerakademie gleichzeitig Professor an der Hochschule Mittweida.

Studienorganisation im DHS-Modell

In allen Bachelorstudiengängen erfolgt die Lehre während der ersten beiden Studienjahre vollständig an den Partnerakademien. Die Studierenden schließen vor Beginn der Akademiephase einen Ausbildungsvertrag direkt mit der Akademie ihrer Wahl; ein entsprechendes Vertragsmuster wurde der Gutachtergruppe vorgelegt.

Während der Akademiephase sind die Studierenden nicht an der Hochschule Mittweida eingeschrieben, sondern haben einen Gasthörerstatus. In den Rahmenverträgen mit der AMAK verpflichten sich die Akademien, die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Mittweida für die Programme vollständig zu übernehmen und anzuwenden.

In den Akademien wird der Unterricht überwiegend im Blockunterricht erteilt.

Vor dem Übertritt in das letzte Studienjahr, die sog. Hochschulphase, müssen sich alle Akademie-Studierenden einer Einstufungsprüfung (laut Ordnung in Form eines Multiple-Choice-Tests) unterziehen, um sicherzustellen, dass die Studierenden ein hinreichendes Niveau an Wissen und Kompetenzen für den Übergang in die letzte Studienphase erworben haben. Erst nach bestandener Einstufungsprüfung erfolgt die Immatrikulation an der Hochschule Mittweida. Die Einstufungsprüfung wurde nach Auskunft der Hochschule auf Wunsch des sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erst kürzlich (erneut) in den Studiengängen eingeführt und soll erstmals im Sommer 2017 zur Anwendung kommen. Daher bestanden zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche weder bei den Studierenden noch bei den Lehrenden Erfahrungen mit diesem zusätzlichen Qualitätssicherungsinstrument.

Die Einstufungsprüfung ist an das sog. „Reflexionsmodul“ geknüpft, das ebenfalls neu in die Curricula integriert wurde und der Wiederholung und Vertiefung der Studieninhalte der Akademiephase dienen soll.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

In der Hochschulphase absolvieren die Studierenden einige theoriebasierte Module in Form von Blockunterricht. Dieser findet direkt in Mittweida statt und umfasst ca. fünf bis sechs Wochen. Hinzu kommt das 12-wöchige „Lehrprojekt Unternehmen“ im letzten Semester, das die Studierenden in einer Praxiseinrichtung ihrer Wahl absolvieren.

Zwischenfazit der Gutachtergruppe

Laut Antrag der Hochschule Mittweida handelt es sich bei der Akademiephase um eine vollständig hochschulgelenkte Ausbildung. Dies wird u.a. damit begründet, dass die Hochschule die Curricula vollumfänglich bestimmt und die Ordnungen der Hochschule durchgängig für die Studierenden in der Akademiephase gelten, was auch in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien explizit festgelegt ist. Des Weiteren wird angeführt, dass die Hochschule für die Zulassung der Studierenden, die Personalauswahl und die allgemeine Qualitätssicherung der Studiengänge haupt- oder zumindest mitverantwortlich ist.

Trotz dieser Argumente gelangen die Gutachter/-innen nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche zu einem anderen Fazit. Aus ihrer Sicht legen verschiedene Indikatoren den Schluss nahe, dass die Akademiephase nicht als integraler Bestandteil des Hochschulstudiums, sondern vielmehr als außerhochschulisch zu betrachten ist. Hierzu zählt vor allem die Tatsache, dass die Studierenden erst ab dem 5. Semester an der Hochschule immatrikuliert werden. Dies hat für die Studierenden z.B. zur Folge, dass kein BAföG beantragt werden kann und ihre Interessen nicht durch die Studierendenvertretung der Hochschule repräsentiert werden können. Die Anwendbarkeit der hochschulischen Prüfungsordnungen und die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät für die (nicht eingeschriebenen) Akademie-Studierenden erscheinen den Gutachter/-innen in rechtlicher Hinsicht zumindest zweifelhaft.

Eine effektive Anbindung der Studierenden an die Hochschule Mittweida kann kaum geschehen, da sich die gesamte an der Hochschule verbrachte Zeit auf einige Wochen Blockunterricht reduziert. Auch die durch das Ministerium gesehene Notwendigkeit einer Einstufungsprüfung legt eine Bewertung der Akademiephase als außerhochschulisch nahe.

Geht man von dieser Prämisse aus, ergeben sich weiterführende Konsequenzen aus den KMK-Strukturvorgaben, denen zufolge außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten maximal 50% eines Hochschulstudiums ersetzen können (vgl. Ausführungen in Kapitel 5.2).

Die Notwendigkeit der AMAK AG innerhalb des Kooperationsgeflechts erschließt sich den Gutachter/-innen auch nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche nicht vollständig. Abgesehen von den rein wirtschaftlichen Aspekten besteht für die Gutachter/-innen kein ersichtlicher Grund, warum die Hochschule nicht direkt mit den ausführenden Akademien kooperiert. Durch die AMAK AG als Zwischeninstanz entsteht ein für die Studierenden und Studieninteressierten nur schwer durchschaubares Konstrukt, das auch in der öffentlichen Darstellung der Studiengänge nicht deutlicher wird: sowohl die AMAK AG als auch die kooperierenden Akademien bewerben die Studiengänge – ebenso wie die Hochschule – auf ihren Websei-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

ten, jedoch wird nirgends vollständig deutlich, in welchem Verhältnis die einzelnen Akteure des DHS-Modells zueinander stehen. Insbesondere bei einigen Partnerakademien ist die Hochschule Mittweida in den Studiengangsbeschreibungen kaum sichtbar, sodass streckenweise der Eindruck entsteht, die Akademien seien alleinige Anbieter der Programme. Umgekehrt werden die Partner und das spezielle Studienmodell in den Diploma Supplements für die Studiengänge überhaupt nicht transparent gemacht.

Darüber hinaus erscheinen die personellen Verknüpfungen zwischen der staatlichen Hochschule und der gewinnorientiert arbeitenden AMAK AG der Gutachtergruppe bedenklich, zumal auch die Verwendung der Gewinne aus der Akademiephase sowie die Aktionärsstruktur der AMAK AG nicht transparent gemacht wurden.

Bezüglich der Außendarstellung stellen die Gutachter/-innen außerdem fest, dass die Akademie-Webseiten z.T. in irreführender Weise die wählbaren Vertiefungsrichtungen in den Studiengängen so darstellen, dass sie leicht als vollständige Studiengänge missverstanden werden können. Obgleich es laut Aussage der Hochschulvertreter/-innen vor Ort eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Akteuren hinsichtlich der Außendarstellung gibt, scheint in diesem Fall die Qualitätssicherung durch die Hochschule wenig effektiv. Die Gutachter/-innen stellen hier einen zu behebenden Mangel fest.

Ein ähnlicher Gesamteindruck gilt hinsichtlich weiterer qualitätsrelevanter Aspekte wie z.B. Prüfungswesen oder personelle Ausstattung: es gibt zwar qualitätssichernde Verfahren und Instrumente unter wesentlicher Beteiligung der Hochschule; diese erscheinen den Gutachter/-innen jedoch nicht durchgängig sinnvoll bzw. erkennbar wirkungsvoll zu sein (vgl. Ausführungen in Kapitel 2).

Weiterhin bewerten die Gutachter/-innen die Tatsache kritisch, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsbeziehungen mit den Akademien nicht vollständig gesichert ist, dass die Studierenden das Programm abschließen können. Zwar steht laut den vorgelegten Verträgen in diesem Fall die AMAK AG in der Verantwortung für die Studierenden, es wird jedoch nicht verbindlich festgelegt, auf welche Weise diese wahrgenommen werden soll. Die Gutachter/-innen bemängeln dies.

2. Studiengangsübergreifende Aspekte

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) der Studiengänge sind in den Antragsunterlagen sowie auf der Website der Hochschule Mittweida ausführlich beschrieben und in komprimierter Form auch in den Diploma Supplements enthalten.

Als zentrale Ziele werden jeweils der Erwerb fachspezifischen Wissens, allgemeiner Schlüsselkompetenzen sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten genannt (wobei darunter primär Schreib-, Recherche- und Dokumentationstechniken im engeren Sinne gemeint sind). Dabei steht die berufliche Befähigung der Studierenden stets erkennbar im Mittelpunkt der Studiengangskonzepte. So heißt es auf den Websites für beide Studiengänge: *„Ziel des Studienprogramms ist es, neben den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachs eine anwendungsorientierte Ausbildung für die berufliche Praxis von Absolventen zu vermitteln, die in unterschiedlichen Bereichen verantwortliche Aufgaben wahrnehmen.“*

Die vermittelten Kernkompetenzen sind offenbar in beiden Studiengängen deckungsgleich. Sowohl online als auch in den Diploma Supplements heißt es dazu: *„Der Studierende erwirbt sowohl medienwirtschaftliche, medientechnische als auch publizistische und gestalterische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Medienproduktionen und -dienstleistungen verantwortlich und kreativ zu planen, durchzuführen und zu vermarkten.“*

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls deutlich in den Beschreibungen der Qualifikationsziele verankert: So wird z.B. eine Erhöhung der Kommunikations- und Sozialkompetenz der Studierenden explizit angestrebt, ebenso wie die Förderung der Kreativität bei der Bearbeitung journalistischer oder filmischer Projekte.

Nach Ansicht der Gutachter/-innen ist die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen noch nicht erkennbar, obgleich diese Zielsetzung in den Curricula zumindest potenziell eingelöst wird (vgl. Kapitel 2.2). Insgesamt erscheinen beide Studiengangskonzepte sehr stark auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes fokussiert; davon unabhängige Zielsetzungen sind kaum aufgeführt. Die Gutachter/-innen werten dies als einen Mangel. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/-innen, die Studiengangsprofile (im Sinne der vermittelten Kompetenzen) in den Diploma Supplements ausführlicher zu beschreiben und stärker voneinander zu differenzieren.

Die Partnerakademien bieten auf ihren Websites ebenfalls Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse der Studiengänge. Diese sind jedoch weder zu den Beschreibungen der Hochschule noch untereinander deckungsgleich, obwohl die zentralen Angaben zum Qualifikationsprofil, zur beruflichen Befähigung etc. durchaus vergleichbar sind oder zumindest nicht im Widerspruch zueinander stehen. Auch wenn für die Begutachtung die Beschreibungen der Hochschule selbst maßgeblich sind, betrachten die Gutachter/-innen die Vielzahl unterschiedlicher Beschreibungen für ein und denselben Studiengang grundsätzlich als kritisch. Auch in dieser Uneinheitlichkeit sehen die Gutachter/-innen ein Indiz für eine zu geringe Anbindung der Studiengänge an die Hochschule bzw. eine Aufweichung der akademi-

schen Letztverantwortung der Hochschule für die Programme. Auch ergeben sich daraus Probleme hinsichtlich der Transparenz der Studiengänge im DHS-Modell.

Details zu den intendierten Lernergebnissen der einzelnen Studiengänge finden sich in den studiengangsbezogenen Kapiteln.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Curricularer Aufbau und Struktur der Studiengänge

Die beiden zur Akkreditierung stehenden Studiengänge weisen hinsichtlich des grundsätzlichen curricularen Aufbaus viele Ähnlichkeiten auf.

Im ersten Studienjahr wird zunächst eine breite Wissensgrundlage durch verschiedene verpflichtend zu belegende Fachmodule geschaffen. Einige dieser Grundlagenmodule (z.B. BWL I, Marketing, Medien und Gesellschaft, IT- und Datenmanagement) sind in beiden Studiengängen identisch, wenn auch z.T. im Studienverlauf unterschiedlich angeordnet.

Im ersten Semester belegen darüber hinaus alle Studierenden ein (seit der letzten Akkreditierung neu hinzugekommenes) Einführungsmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten.

Im zweiten Studienjahr stehen neben weiteren Pflichtmodulen die Vertiefungsrichtungen im Mittelpunkt. Alle Studierenden entscheiden sich i.d.R. bereits zu Beginn der Akademiephase für eine Vertiefung und wählen häufig sogar die Akademie und den Studienort auf Basis des dortigen Modulangebots aus. Jede Vertiefungsrichtung umfasst Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten, die im Laufe des zweiten Studienjahrs absolviert werden. Die Anzahl der grundsätzlich wählbaren Vertiefungsrichtungen variiert je nach Studiengang: so gibt es im Studiengang Angewandte Medien derzeit sieben, im Studiengang Film und Fernsehen drei wählbare Schwerpunkte.

Im Studiengang Angewandte Medien gibt es einen weiteren, stark projekt- und anwendungsorientierten Wahlpflichtkomplex „Medienpraxis“, der sich ebenfalls über das komplette zweite Studienjahr erstreckt. Die Studierenden belegen hier drei aus elf zur Auswahl stehenden Modulen.

Das sog. Reflexionsmodul, das mit der Einstufungsprüfung abschließt, markiert den Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase. Diese besteht zunächst aus drei theoriebasierten Modulen (Medien- und Kommunikationswissenschaft, Gründungsmanagement, Wissenschaftliches Publizieren), die während des 5. Semesters en bloc unterrichtet werden. Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden dreimonatige Praxisprojekte in Unternehmen und erstellen die Bachelorarbeit.

Nach Ansicht der Gutachter/-innen sind die Studiengänge formal logisch aufgebaut und orientieren sich erkennbar an den Eckpunkten des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene. Im ersten Studienjahr wird zunächst – aufbauend auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung – ein breites medienwissenschaftliches

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

bzw. medienpraktisches Grundlagenwissen sowie Basiskenntnisse in Betriebswirtschaft, Marketing und Medienrecht vermittelt. In den Wahlpflichtmodulen ab dem dritten Semester können vertiefte Wissensbestände in einem Teilgebiet erworben werden. Darüber hinaus dienen die Vertiefungsmodule insbesondere auch dem Erwerb instrumentaler Kompetenz: die Studierenden werden hier bereits an ein klar abgegrenztes berufliches Tätigkeitsfeld herangeführt, in dem sie ihre in der ersten Studienphase erworbenen Kenntnisse anwenden können. Auch das Praxisprojekt im sechsten Semester ist für den Erwerb solcher Anwendungskompetenzen von Bedeutung.

Durch die Module zum wissenschaftlichen Arbeiten sowohl in der Studieneingangsphase als auch im letzten Studienjahr sollen grundlegende systemische Kompetenzen vermittelt werden wie z.B. eigenständiges Recherchieren von Informationen und das wissenschaftsbasierte Bearbeiten bestimmter Fragestellungen. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter/-innen, das – ebenso wie das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ neu hinzugekommene – Modul „Wissenschaftliches Publizieren“ mit einem anderen, weniger missverständlichen Titel zu versehen (es geht in dem Modul um die Vermittlung wissenschaftlicher Schreib- und Recherchefähigkeiten, nicht um Publikation an sich).

Die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen wird als durchgängiges Element in den Studiengängen erkennbar. So werden z.B. Moderations- und Präsentationstechniken gezielt vermittelt, und es besteht häufig Gelegenheit zu Referaten oder Gruppenarbeiten.

Allgemein sind die Lehr- und Lernformen in den Studiengängen relativ abwechslungsreich und gut auf die formulierten Lernziele abgestimmt. Es zeigt sich eine ausgewogene Mischung aus Vorlesungen, Seminaren und praxisbasierten Übungen bzw. Projekten. Insgesamt wird erkennbar viel Wert auf Interaktivität und engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gelegt.

Die Gutachter/-innen gelangen insgesamt zu dem Schluss, dass die Studiengangskonzepte grundsätzlich geeignet sind, eine wissenschaftliche Befähigung auf Bachelor-Niveau im Sinne des Qualifikationsrahmens zu vermitteln. Dennoch bleiben einige Zweifel vor allem hinsichtlich der wissenschaftlichen Fundierung der Studiengänge bestehen. Die Studiengänge erscheinen – vor allem im Grundlagenbereich – stofflich stark überfrachtet: Die Module umfassen fast durchgängig nur 5 ECTS-Punkte, bestehen jedoch oft aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zu zentralen Basisthemen, für deren ausreichende Verinnerlichung die zur Verfügung stehende Selbstlernzeit zu gering erscheint. Das neu eingeführte sog. „Reflexionsmodul“ am Ende der Akademiephase ist nach Ansicht der Gutachter/-innen mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten (und einer Multiple-Choice-Prüfung am Ende) nur bedingt geeignet, dieses Manko auszugleichen.

Nach Ansicht der Gutachter/-innen wäre es daher empfehlenswert, zumindest die fachlichen Kernmodule inhaltlich zu entschlacken und mehr Selbstlernzeit für die Reflexion grundlegender Fachinhalte sowie für Erwerb und Vertiefung von Methodenkenntnissen vorzuhalten, um die wissenschaftliche Komponente der Studiengänge allgemein zu stärken.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gespräche mit den Studierenden bestätigten weiterhin den Eindruck, dass wissenschaftliche Theorien, Modelle und Forschungsmethoden zwar im Studium behandelt werden, jedoch gegenüber der Praxisorientierung eher von untergeordneter Bedeutung sind. Allgemein scheint die Verknüpfung von Theorie und Praxis in der Umsetzung nicht gut zu gelingen: So definierten die Studierenden Wissenschaftlichkeit eher im Sinne allgemeiner Arbeits- und Schreibtechniken denn als Anwendung bestimmter Methoden oder Befähigung zur theoretisch-methodischen Analyse. Dies bestätigt den bereits anlässlich der letzten Akkreditierung der Studiengänge im Gutachten formulierten gutachterlichen Eindruck einer mangelnden Verknüpfung zwischen theorie- und praxisbasierten Studiengangsanteilen.

Hingegen ist die enge Verknüpfung der Studiengänge mit der Praxis nicht nur der beruflichen Befähigung, sondern auch der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienlich, was auch durch die Studierenden vor Ort noch einmal deutlich hervorgehoben wurde. Verknüpfungen zwischen medialen und allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen werden in den Modulbeschreibungen ebenfalls – wenn auch nur gelegentlich – hergestellt, z.B. in den Pflichtmodulen „Medien und Gesellschaft“ sowie „Medien- und Kommunikationswissenschaft“. Die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch zumindest potenziell gefördert.

Praxisprojekt

Die Kreditierung des Praxismoduls („Lehrprojekt Unternehmen“) im sechsten Semester erscheint den Gutachter/-innen voll gerechtfertigt. Die Praxisphase wird durch eine eigene Ordnung grundlegend geregelt, und jede Praktikumsstelle muss vorab durch das Studiendekanat der Fakultät Medien genehmigt werden. Eine weitere Qualitätssicherung der Praxisphase sowie die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch die Hochschule erfolgt auf Basis von Praktikumsberichten der Studierenden. Unterstützung bei der Findung geeigneter Praktikumsstellen wird auf Wunsch durch die Hochschule gewährleistet; für die Koordination und Organisation der Praktika gibt es eine eigene Ansprechpartnerin im Hause.

Mobilität und Anerkennung

Als (vielfach genutztes) Mobilitätsfenster in den Studiengängen fungiert laut den Antragsunterlagen vor allem das oben beschriebene Lehrprojekt Unternehmen. Soweit für die Gutachter/-innen erkennbar, gibt es ansonsten für einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust kaum eine Möglichkeit: während der Akademiephase besteht keine Immatrikulation, sodass die Studierenden keine Anerkennung auswärtig erbrachter Studienleistungen gemäß der Lissabon Konvention beantragen oder von den Kooperationsbeziehungen der Hochschule Mittweida zu Partnerhochschulen im Ausland profitieren können. Hierin liegt nach Einschätzung der Gutachter/-innen ein wesentlicher Nachteil des DHS-Modells.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

Zulassungs- und Auswahlverfahren

Für Zulassung und Auswahl der Studierenden im DHS-Modell gibt es einen mehrstufigen Prozess, an dem alle Kooperationspartner beteiligt sind. Dabei läuft das eigentliche Bewerbungs- und Auswahlverfahren an den Akademien selbst ab. Die Akademien nehmen auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine erste Vorauswahl vor. Auf welche Weise und auf Basis welcher Kriterien dies geschieht, ist weder den Antragsunterlagen noch den Website der Hochschule zu entnehmen. Die Studierenden vor Ort gaben auf Nachfrage an, dass sowohl ein schriftlicher Test als auch ein mündliches Auswahlgespräch stattfindet.

Nach Abschluss der Vorauswahl leiten die Akademien die Unterlagen zu den Studierenden an die AMAK AG weiter, die ihrerseits eine Prüfung vornimmt und sich darüber hinaus das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium vom Immatrikulationsamt der Hochschule Mittweida bestätigen lässt. Erst bei Vorliegen dieser Bestätigung kann das Akademiestudium aufgenommen werden.

Die Gutachter/-innen betrachten das beschriebene Verfahren zur Auswahl und Zulassung in verschiedener Hinsicht als problematisch. Zwar ist das Verfahren in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und den Akademien einerseits und im Vertrag zwischen Hochschule und AMAK AG andererseits verankert, jedoch spiegeln die vertraglichen Regelungen nicht vollständig die eigentliche Praxis wider: im Rahmenvertrag zwischen AMAK AG und Hochschule ist die Rede davon, dass die AMAK AG (und nicht die Akademien) die Vorauswahl der Studierenden übernimmt. In den Verträgen mit den Akademien hingegen ist lediglich vermerkt, dass die Akademien verpflichtet sind, die Immatrikulationsunterlagen vor Abschluss der Studienverträge der von der AMAK AG eingerichteten Lehrkommission (will sagen: dem Koordinierungsausschuss) vorzulegen, was ebenfalls nicht den eigentlichen Gegebenheiten entspricht.

Abgesehen von den unklaren vertraglichen Regelungen betrachten die Gutachter/-innen es grundsätzlich als kritisch, dass die Hochschule faktisch an der Auswahl der Studierenden nicht beteiligt ist, sondern lediglich das Vorliegen formaler Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bestätigt. Zwar gibt es in Form der Einstufungsprüfung für den Zugang zur Hochschulphase letztlich eine weitere Zulassungsentscheidung, die ausschließlich durch die Hochschule verantwortet wird, dies steht jedoch im Widerspruch zur Argumentation der Hochschule, dass die Akademiephase nicht als außerhochschulisch, sondern als vollständig hochschulgeleitet zu betrachten sei. Um diesen Anspruch einzulösen, müsste nach Auffassung der Gutachter/-innen die Hochschule schon aus rechtlichen Gründen erkennbar die Letztverantwortung, wenn nicht gar die alleinige Verantwortung nicht nur für die Zulassung zur Akademiephase, sondern auch für die Auswahl der Studierenden haben und dies auch in entsprechenden hochschulischen Ordnungen verankern.

Nicht nur aus formal-rechtlichen, sondern auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen erscheint der Gutachtergruppe eine stärkere Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden wünschenswert. Außerdem bewerten die Gutachter/-innen kritisch, dass nicht alle

Akademien das Auswahlverfahren auf ihren Websites transparent machen.

2.3 Studierbarkeit

Neben der Hochschulzugangsberechtigung sind in den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen definiert. Allgemein sind nach Ansicht der Gutachter/-innen beide Studiengänge gut auf die zu erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden abgestimmt. Da jedoch die Studiengänge mittelfristig zumindest partiell auch in englischer Sprache angeboten werden sollen, halten es die Gutachter/-innen für empfehlenswert, die erforderlichen Fremdsprachkenntnisse in den Zugangsvoraussetzungen ausdrücklich zu verankern, möglichst unter Angabe eines konkreten Kompetenzniveaus.

Die Studienpläne für beide Programme sehen im ersten Semester den Erwerb von 35 ECTS-Punkten vor, was zum einen gegen die KMK-Strukturvorgaben verstößt und zum anderen auch die Studierbarkeit gerade in der Studieneingangsphase potenziell beeinträchtigt. Auf Nachfrage vor Ort gaben die Studierenden jedoch an, dass die Art der Studienplangestaltung nicht zu einer Überlastung führe. Die vorgelegten Befragungsergebnisse zur studentischen Arbeitsbelastung bestätigen ebenfalls die Studierbarkeit für beide Studiengänge. Die Gutachter/-innen sprechen daher keinen Mangel aus, empfehlen jedoch eine Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung in der Eingangsphase durch eine gleichmäßigere Verteilung der ECTS-Punkte im Studienverlauf.

Da der theoretische Unterricht an Akademien und Hochschule überwiegend blockweise stattfindet und die Prüfungen i.d.R. direkt im Anschluss an die Unterrichtsblöcke terminiert sind, wird das Prüfungsgeschehen über das Semester hinweg hinreichend entzerrt. Allerdings folgt aus dieser Organisationsform auch eine starke Komprimierung des Lernstoffes innerhalb relativ kurzer Zeit, die nur wenig Raum für Reflexion lässt (vgl. auch Kapitel 2.2).

Laut den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge müssen nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden. Ein zweiter Wiederholungsversuch ist auf Antrag möglich.

Die Partnerakademien verfügen jeweils über fest angestelltes Personal zur allgemeinen Studierendenberatung. Die Studienberatung der Hochschule bietet jedoch grundsätzlich ebenfalls Informationen und Beratung zu den DHS-Studiengängen an. Studieninteressierte werden ggf. an die Akademien weiterverwiesen, wo sie laut Auskunft der Studierenden vor Ort frühzeitig über die Besonderheiten des dezentralen Hochschulstudiums informiert werden.

Von Beginn an ist das Prüfungsamt der Fakultät Medien erster Ansprechpartner für die Studierenden in allen Prüfungsangelegenheiten. Darüber hinaus erfolgt laut den Studierenden etwa alle vier Wochen ein Besuch durch Vertreter/-innen der Hochschule in jeder Akademie, wo auch für die Studierenden Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und Klärung offener Fragen besteht. Auch über sonstige Ansprechpartner/-innen an der Hochschule werden die Studierenden gesondert informiert.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei Fragen oder Problemen steht den Studierenden an den Akademien vor allem die jeweilige Standortleitung als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Auch die Akademieleitung ist grundsätzlich zuständig, jedoch offenbar für die Studierenden oft nur schwer erreichbar.

Die Hochschule Mittweida verfügt über zahlreiche Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Bedürfnissen (Studierende mit Kindern, chronisch Kranke oder behinderte Studierende etc.). Diese sind jedoch für die Studierenden während der Akademiephase aufgrund der räumlichen Distanz nur schwer nutzbar (und streng genommen aufgrund des nicht vorhandenen Studierendenstatus auch gar nicht zuständig). Nach den bisher vorliegenden Informationen bieten die Akademien keine vergleichbaren Strukturen vor Ort. Die Gutachter/-innen bitten hierzu noch einmal um ergänzende Informationen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen zu den Akademiestandorten kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich sind.

Der Eintritt in die Hochschulphase bringt einen mehrwöchigen Aufenthalt in Mittweida mit sich. Laut den Studierenden vor Ort bereitet die Findung von Unterkünften keinerlei Schwierigkeiten; Unterstützung wird durch die Hochschule bei Bedarf gewährleistet. Allgemein wurde der Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase von den Studierenden vor Ort als unproblematisch beschrieben. Während des zweiten Studienjahrs werden die Studierenden durch Informationsveranstaltungen frühzeitig und gezielt auf die Anforderungen und Organisation der Hochschulphase vorbereitet.

Insgesamt erachten die Gutachter/-innen die Studierbarkeit der Studiengänge als weitgehend gegeben. Allerdings schränkt das DHS-Modell die Verfügbarkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote für die Akademie-Studierenden zumindest potenziell ein. Die Nicht-Immatrikulation der Studierenden während der ersten beiden Jahre bewirkt darüber hinaus auch, dass sie durch den Studierendenausschuss der Hochschule Mittweida nicht vertreten werden können, was die Gutachter/-innen als grundsätzliches Manko des Studienmodells bewerten.

2.4 Ausstattung

Sächliche Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche von der hervorragenden räumlichen, sächlichen und technischen Ausstattung der Hochschule Mittweida überzeugen. Für die Studierenden im DHS-Modell ist diese jedoch aufgrund der kurzen Verweildauer in Mittweida weniger relevant.

Im Rahmen der Antragsunterlagen hat die Hochschule sehr ausführliche Angaben zur sächlichen, räumlichen und technischen Ausstattung der einzelnen Partnerakademien an den verschiedenen Standorten vorgelegt. Die Beschreibungen der Akademien lassen insgesamt auf gute bis sehr gute Rahmenbedingungen schließen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gespräche mit den Studierenden vor Ort bestätigten insgesamt diesen Eindruck.

Der besondere Vorteil des DHS-Modells liegt für die Studierenden in der exzellenten Vernetzung der Akademien mit Praxispartnern aus Wirtschaft und Medien. Dieses Netzwerk ermöglicht in einem ungewöhnlich hohen Ausmaß die Ausbildung von Anwendungskompetenzen und erleichtert den Berufseinstieg für Absolvent/-innen durch frühzeitiges Knüpfen von Kontakten in den angestrebten Branchen.

An jedem Akademiestandort gibt es eine kleine Präsenzbibliothek, in der laut den Studierenden die für die Lehrveranstaltungen maßgeblichen Publikationen und Materialien vorhanden sind. In den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien werden die Akademien ausdrücklich zur Bereitstellung einer solchen Präsenzbibliothek verpflichtet.

Darüber hinaus haben die Studierenden an jedem Studienort kostenfrei Zugang zu anderen Universitäts- und Hochschulbibliotheken sowie zu den Online-Literatur- und Zeitschriftendatenbanken der Hochschule Mittweida. Obgleich die Angaben zur Literaturversorgung in den Antragsunterlagen sehr knapp ausfallen, erachten die Gutachter/-innen diese auf Basis der Vor-Ort-Gespräche insgesamt als hinreichend.

Personelle Ausstattung

Die Hochschule hat die Verfahren zur Gewinnung und Qualitätssicherung des Lehrpersonals in den DHS-Studiengängen in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Im Rahmenvertrag zwischen AMAK AG und Hochschule Mittweida ist festgelegt, dass die AMAK AG das Lehrpersonal auswählt, jedoch grundsätzlich eine Abstimmung mit dem gemeinsamen Koordinierungsgremium der beiden Partner über den Einsatz der Lehrenden zu erfolgen hat.

In Band A1 der Antragsunterlagen ist das Verfahren mittels eines Flowcharts dargestellt. Auch vor Ort wurde die Vorgehensweise noch einmal mündlich erläutert. Potenzielle Lehrbeauftragte bewerben sich direkt bei den Akademien, welche alle relevanten Unterlagen an den Koordinierungsausschuss zur Prüfung weiterleiten (unter Angabe des geplanten Lehrgebiets). Die Ausschussmitglieder prüfen die Lehrbefähigung sowie die wissenschaftlichen Qualifikationen der Bewerber/-innen anhand der vorgelegten Unterlagen. Erst wenn alle Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben, kann die Lehrkraft abschließend eingestellt werden.

Die Hochschule ist somit erkennbar mit verantwortlich für die personelle Ausstattung aller Studiengänge auch während der Akademiephase, obgleich die operative Federführung bei den Akademien bzw. der AMAK AG liegt.

Im Kooperationsvertrag ist darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, dass 80% des Lehrpersonals die Berufungsvoraussetzungen für Professoren gem. § 58 des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllen müssen: zu diesen zählt neben einem Hochschulabschluss und pädagogisch-didaktischer Eignung auch der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung (in der Regel in Form einer Promotion) sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

Im Antragstext hat die Hochschule auf Bitten der Agentur die prozentuale Angabe im Kooperationsvertrag präzisiert: die Zielvorgabe von 80% berufungsfähigen Lehrpersonals bezieht sich sowohl auf die Gesamtheit der Partnerakademien als auch auf jede einzelne Akademie.

Erfüllen Bewerber/-innen die gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig, können sie nach formeller Feststellung der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch den Koordinierungsausschuss trotzdem eingestellt werden, unterliegen dann jedoch einer engmaschigeren Qualitätskontrolle (Evaluation durch Akademie, Hochschule und Studierende nach einem Jahr).

In der Regel sollen Lehrbeauftragte ein Deputat von maximal 9 SWS übernehmen.

Die Hochschule hat den Antragsunterlagen zunächst CVs sämtlicher Professor/-innen und fest angestellten Lehrkräfte der Fakultät Medien beigefügt. Zum wissenschaftlichen Stammpersonal der Hochschule werden auch Honorarprofessor/-innen gerechnet, die an der Fakultät sehr zahlreich vertreten sind (Honorarprofessor/-innen sollen laut Landeshochschulgesetz i.d.R. eine feste Lehrverpflichtung im Umfang von 2 SWS haben und können auch zur Abnahme von Prüfungen verpflichtet werden).

An jeder Partnerakademie gibt es eine wissenschaftliche/akademische Leitung. Alle wissenschaftlichen Leiter/-innen sind gleichzeitig Honorarprofessor/-innen der Hochschule Mittweida. Für jeden der hier zur Begutachtung stehenden Studiengänge wurden zwei bis drei Professoren bzw. Honorarprofessoren der Hochschule als Hauptverantwortliche benannt, darunter ist stets auch der Vorstandsvorsitzende der AMAK.

Neben den akademischen Leiter/-innen gibt es in jeder Akademie wissenschaftliches Stammpersonal, welches die zentralen Fachgebiete vertritt, intern abstimmt und den Studierenden als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung steht. Der Anteil des berufungsfähigen **und** festangestellten wissenschaftlichen Stammpersonals beträgt laut Antrag zwischen 40% und 50% des gesamten Lehrpersonals in den Akademien.

Innerhalb des DHS-Systems ist es üblich, dass Lehrende auch an verschiedenen Studienorten eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Professor/-innen der Hochschule Mittweida als auch für die Angestellten der Akademien. Da der Unterricht in den Akademien überwiegend in Form von Blockunterricht erfolgt, ist dies organisatorisch gut umsetzbar, treibt jedoch auch den durch die einzelnen Lehrkräfte zu leistenden Lehrinput nach oben. Allgemein ist festzuhalten, dass durch das DHS-Modell mit seinen verschiedenen Partnern, Studienorten und Studiengängen eine sehr hohe Anzahl an Lehrstunden in die Studiengänge eingebracht werden muss. Ob dies mit dem vorhandenen Personal geleistet werden kann, ohne Deputats-Obergrenzen zu überschreiten, erscheint den Gutachter/-innen noch zweifelhaft.

Für jede Akademie wurden Kurz-CVs des wissenschaftlichen Stammpersonals vorgelegt. Darüber hinaus wurden als Tischvorlage bei der Vor-Ort-Begehung Matrix-Darstellungen zur Verfügung gestellt, welche die personelle Ausstattung auf Studiengangsebene für jeden Standort jeder Akademie durch eine Zuordnung der Lehrkräfte zu den Modulen veranschaulichen. Die Darstellungen umfassen jeweils das erste Studienjahr und lassen einen Anteil hauptberuflich erbrachter Lehre von etwa 40-50% erkennen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Vor-Ort-Gespräche grundsätzlich zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung der Studiengänge gerade im Hinblick auf die sehr stark praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung der Programme als qualitativ hinreichend bewertet werden kann. Auch die Studierenden vor Ort äußerten sich sehr zufrieden mit der Qualität von Lehre und Betreuung. Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens werden grundsätzlich von professoralem Stammpersonal der Hochschule unterrichtet. Die relativ konstante Quote fest angestellten Personals und die geringe Fluktuation unter den Lehrbeauftragten lassen auf eine hinreichende Kontinuität der personellen Ausstattung über die Studienorte hinweg schließen. Die Lehrenden auf Modulebene sind außerdem gehalten, sich über die Lehrinhalte studienortübergreifend auszutauschen. Darüber hinaus ist positiv herauszustellen, dass auch das Lehrpersonal an den Akademien ebenso wie die Lehrenden der Hochschule an einem umfangreichen hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebot partizipieren kann. Dieses wird z.B. durch das hochschuldidaktische Zentrum Sachsens (HDS) vorgehalten.

Andererseits verfügen nicht alle als hauptberuflich ausgewiesenen Lehrenden erkennbar über eine Berufungsfähigkeit gemäß den gesetzlichen Kriterien. Ein erster Blick auf die Matrix-Darstellungen lässt einen relativ geringen Anteil promovierter Lehrkräfte erkennen, und die vorgelegten Kurz-CVs geben vielfach über den akademischen Werdegang und den genauen fachlichen Hintergrund der Lehrenden keine hinreichende Auskunft, sodass weder die Berufungsfähigkeit noch die Passfähigkeit bzw. Einschlägigkeit der Lehrenden für ihre Lehrgebiete in allen Fällen zuverlässig beurteilt werden kann. Dies weckt bei den Gutachter/-innen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der oben genannten selbst gesetzten Qualitätsstandards und Quoten. Weiterhin ist den Gutachter/-innen nicht deutlich geworden, auf Basis welcher Kriterien der Koordinierungsausschuss bei Bewerber/-innen ohne Promotion eine äquivalente wissenschaftliche Befähigung (im Sinne der Berufungsfähigkeit) feststellt. Der relativ geringe Anteil promovierter Lehrkräfte legt den Schluss nahe, dass derartige Entscheidungen nicht der Ausnahmefall sind, sondern dass nicht promovierte Bewerber/-innen relativ häufig durch den Koordinierungsausschuss formal als berufungsfähig eingestuft werden. Es muss nach Auffassung der Gutachter/-innen noch deutlicher gemacht werden, welche Mindeststandards der Ausschuss hinsichtlich der Berufserfahrung und der Publikationen bei der Feststellung der Berufungsfähigkeit anlegt. Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal schriftlich Stellung zu nehmen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anteil berufungsfähigen (bzw. berufenen) Lehrpersonals auf Ebene der *Studiengänge* auf Basis der vorliegenden Informationen noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Für jeden Studiengang muss daher eine beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst. Für jeden Studiengang an jedem Studienort muss der Anteil an Lehre, der durch professorales und professorales Lehrpersonal erbracht wird, deutlich werden.

Die Qualifikationen aller in der Darstellung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Lehrenden müssen durch CVs nachgewiesen werden, die den allgemeinen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Insgesamt muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass das für ein

Hochschulstudium erforderliche Minimum an wissenschaftlicher Expertise durch entsprechend qualifizierte Lehrende eingebracht wird.

Insbesondere in den Vertiefungsfächern muss darüber hinaus deutlich werden, dass das fachliche Profil der Lehrenden ihrem Lehrgebiet entspricht. Auch die in die Studiengänge eingebrachten Semesterwochenstunden sollten für alle Lehrenden nachvollzogen werden können.

2.5 Qualitätssicherung

Instrumente und Verfahrensweisen

Für die Studiengänge im DHS-Modell wurde ein umfassendes Qualitätssicherungssystem entwickelt, das in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und durch Prozessbeschreibungen graphisch illustriert ist. An dem System sind die Hochschule, die AMAK AG und die Akademien gleichermaßen beteiligt, wobei die angewandten Verfahren und Instrumente maßgeblich durch die Hochschule vorgegeben werden. Dies gilt für die Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ebenso wie für Befragungen zum Absolventenverbleib, wobei die Akademien auch zusätzliche eigene Befragungen der Studierenden vornehmen können.

Die Lehrveranstaltungsevaluation wird online über EvaSys vorgenommen. Für die Studiengänge des DHS-Modells wurde der Standardfragebogen um Fragestellungen zur Akademie ergänzt; selbiges gilt für die Befragung der Absolvent/-innen. Die Lehrveranstaltungsevaluation umfasst auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung.

Sämtliche Befragungsergebnisse werden zentral in der Hochschule ausgewertet und auch dort archiviert. Bei weniger guten Evaluationsergebnissen können Verträge mit Lehrenden auch gekündigt werden; die Entscheidung hierüber trifft laut den Antragsunterlagen jeweils der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät Medien.

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsunterlagen und auch als Tischvorlagen einige Befragungsergebnisse aus dem zurückliegenden Akkreditierungszeitraum in aggregierter Form vorgelegt. Die Ergebnisse der Workload-Befragungen beziehen sich nur auf das Sommersemester 2015, umfassen aber so viele ausgewertete Fragebögen, dass sie als hinreichend aussagekräftig betrachtet werden können. Insgesamt lassen sich daraus keine Hinweise auf Einschränkungen der Studierbarkeit ableiten. Auch die sonstigen Ergebnisse der Evaluation ergeben (über alle DHS-Studiengänge hinweg) ein unauffälliges Bild. Die Studierenden äußerten sich vor Ort positiv über die Verfahren der Evaluation und bewerteten diese insgesamt als effektiv.

Die Gutachtergruppe erachtet die beschriebenen Instrumente zur Qualitätssicherung der Studiengänge grundsätzlich als angemessen. Es ist deutlich erkennbar geworden, dass die Hochschule für die eingesetzten Verfahren, die Auswertung der Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung maßgeblich die Verantwortung trägt. Im Falle kritischer

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

Evaluationsergebnisse sollte jedoch vor einer Kündigung des Lehrauftrags zusätzliche Beratung und Unterstützung durch die Hochschule gegeben werden. Vor Ort wurde bereits deutlich gemacht, dass die Hochschule (und die AMAK AG) im Rahmen regelmäßiger Visitationen an den Akademien und auch anlassbezogen durchaus das persönliche Gespräch mit den Lehrenden wahrnehmen.

Qualitätssicherung der Prüfungen

Auf die Qualitätssicherung des Prüfungswesens wird innerhalb des DHS-Modells besonders großer Wert gelegt. So werden alle Prüfungsaufgaben an den Akademien vorab durch den Prüfungsausschuss der Fakultät Medien auf Plausibilität geprüft. Auch nach Abschluss der Prüfung erfolgt standardmäßig ein Monitoring der Ergebnisse bzw. der erteilten Noten, um insgesamt die Einhaltung akademischer Qualitätsstandards bei Prüfung und Benotung sicherzustellen. Erst nach Freigabe durch den Prüfungsausschuss dürfen die Noten den Studierenden bekanntgegeben werden. Bei Hinweisen auf wesentliche Mängel bei der Notengebung kann der Prüfungsausschuss auch eine Wiederholung der Prüfung anberaumen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Notendurchschnitt unter dem Wert von 2,0 liegt. In diesen Fällen muss die Prüfung grundsätzlich wiederholt werden; es sei denn, der Prüfer bzw. die Prüferin holt eine Ausnahmegenehmigung beim Prüfungsausschuss auf Basis umfangreicher Unterlagen und Informationen ein. Diese sind in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien im Detail festgelegt.

Die Gutachtergruppe bewertet die gewählten Vorgehensweisen aus verschiedenen Gründen kritisch. Das Bemühen um ein gründliches Qualitätsmonitoring in diesem zentralen Bereich ist zwar einerseits zu begrüßen, andererseits schränkt es jedoch die Freiheit der Lehrenden auf nicht unproblematische Weise ein. Auch hinsichtlich der Studierbarkeit erscheint das Vorgehen problematisch: aus Sicht der Gutachter/-innen entsteht insbesondere den Studierenden durch den Zwang zur Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ein deutlicher Nachteil, zumal die entsprechende Regelung nicht durch die Prüfungsordnung der Hochschule Mittweida gedeckt, sondern lediglich in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien verankert ist. Die Gutachter/-innen stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest.

Auch die bereits oben beschriebene Einstufungsprüfung erachten die Gutachter/-innen nicht als geeignetes Qualitätssicherungsinstrument, vor allem da laut Ordnung diese Prüfung in Form eines Multiple-Choice-Tests erfolgen soll. Die Gutachter/-innen halten diese Prüfungsform für wenig geeignet, um den in zwei Jahren erworbenen Wissens- und Kompetenzstand der Studierenden zuverlässig zu ermitteln.

3. Angewandte Medien (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen ist auf der Website der Hochschule Mittweida wie folgt beschrieben:

Der Studiengang Angewandte Medien soll Studierende zur praktischen Umsetzung und Vermarktung von Ideen in „Medienprodukte“ innerhalb eines internationalen Medienmarktes befähigen. Dafür sollen innerhalb des Studienprogrammes verschiedene medienwirtschaftliche, medientechnische, publizistische sowie gestalterische Fähigkeiten und Kompetenzen sowohl vermittelt als auch vertieft werden.

Die Berufsfelder, die sich den Absolvent/-innen eröffnen, sind in den öffentlich zugänglichen Beschreibungen des Studiengangs nur sehr unscharf beschrieben. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu detailliertere Ausführungen (vgl. Band A2, Kapitel 2.2). Insbesondere werden drei Bereiche als potenzielle Einsatzgebiete benannt: Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung, Medienproduktion und -konzeption sowie Medienmanagement und E-Business. Im Antragstext werden die verschiedenen zur Wahl stehenden Vertiefungsrichtungen jeweils einem oder mehreren dieser Berufsfelder direkt zugeordnet.

Hinsichtlich des vermittelten Fachwissens bzw. der fachlichen Kompetenzen heißt es auf der Studiengangswebsite der Hochschule Mittweida:

*Neben [diesen] allgemeinen Fähigkeiten und Kompetenzen kommt fachspezifisches, jedoch oft auch **interdisziplinäres Wissen** zur Medienwirtschaft, Medientechnik und Medienpraxis hinzu. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiengangs über breite Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen des jeweiligen Branchen- und Produktumfelds sowie der technischen und gestalterischen Möglichkeiten. Neben Aspekte der Markt- und Kommunikationsforschung treten IT-Kenntnisse und medienrechtliche Inhalte, welche zu einer ganzheitlichen Vorbereitung der Studierenden auf das Arbeitsfeld Medien führt.*

Im Sinne der Transparenz empfehlen die Gutachter/-innen, die im Antrag enthaltenen ausführlichen Beschreibungen zur beruflichen Befähigung der Studierenden auch öffentlich zugänglich zu machen. Die sonstigen Ausführungen zur Wissens- und Kompetenzvermittlung werden insgesamt als hinreichend konkret und ausführlich erachtet.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 2.1.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2009 wurde der Studiengang von „Angewandte Medi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Angewandte Medien (B.A.)

enwirtschaft“ in „Angewandte Medien“ umbenannt und in verschiedener Hinsicht inhaltlich verändert bzw. neu entwickelt. Neben der Neueinführung von Modulen zum Wissenschaftlichen Arbeiten im ersten und fünften Semester wurde im Pflichtbereich ein stärkerer Fokus auf betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Module umbenannt oder inhaltlich in verschiedenem Ausmaß verändert. Einige Wahlpflichtmodule wurden zudem zugunsten neu entwickelter Module komplett aus dem Curriculum gestrichen. Die Vertiefungsrichtungen sind grundsätzlich dieselben wie zum Zeitpunkt der letzten Akkreditierung, wurden jedoch inhaltlich ebenfalls in Teilen weiterentwickelt.

Die Gutachtergruppe begrüßt insgesamt die beschriebene Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts. Das Curriculum erscheint im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut und geeignet, Wissen und Kompetenzen auf Bachelor-Niveau zu vermitteln. Die vor Ort vorgelegten Abschlussarbeiten bestätigten insgesamt diesen Eindruck.

Auch wenn der Studiengang erkennbar darauf abzielt, eher „Allrounder“ mit diversen beruflichen Einsatzmöglichkeiten auszubilden, scheint sich die inhaltliche Bandbreite des Curriculums nach Ansicht der Gutachter/-innen derzeit an einer kritischen Obergrenze zu befinden. Wie bereits in Kapitel 2.2 angemerkt, halten die Peers eine inhaltliche Reduktion und Konzentration des Studiengangs für sinnvoll. Zumindest sollte künftig keine weitere Diversifizierung mehr vorgenommen werden.

Darüber hinaus stellen die Gutachter/-innen mit Bedauern fest, dass eine effektive Verknüpfung von Theorie und Praxis im Studiengang offenbar bisher nicht gelungen ist (vgl. auch Kapitel 2.2). Die neu eingeführten Module zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken sind zwar grundsätzlich begrüßenswert, tragen jedoch zu einer solchen Verknüpfung nicht effektiv bei, sondern erscheinen im Curriculum eher isoliert. Eine Vermittlung wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden über rein „handwerkliche“ Aspekte hinaus sowie die konsequente Anwendung der vermittelten theoretischen Inhalte in den praxisbasierten Modulen werden noch nicht im wünschenswerten Ausmaß erkennbar. Diese Problematik spiegelt sich auch in einigen der vor Ort vorgelegten Bachelorarbeiten wider. Diese ließen nach Auffassung der Gutachter/-innen nicht durchgängig die zu erwartende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Schreiben und zur theoriebasierten Analyse und Reflexion erkennen.

3.3 Studierbarkeit

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

3.4 Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

3.5 Qualitätssicherung

Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen zum beruflichen Verbleib der Absolvent/-innen (95 erfasste Fragebögen) lassen darauf schließen, dass der Studiengang Wege in die angestrebten Felder eröffnet: als Branchen wurden Fernsehen, Neue Medien/Online-Medien, Agenturen sowie der Event- und Veranstaltungssektor am häufigsten genannt (traditionelle Medien wie Hörfunk und Print fallen dahinter klar zurück); bei den Tätigkeitsbereichen/beruflichen Funktionen ist ein Fokus auf Marketing/PR, Technik und Produktion sowie Redaktion/Content, in geringerem Maße auch auf Vertrieb und Management erkennbar.

Die vorgelegten Daten zum Studienerfolg lassen keine Hinweise auf größere Schwierigkeiten erkennen. Die Dropout-Rate ist im Vergleich zu der sehr hohen jährlichen Anzahl von Studienanfänger/-innen (im Jahr 2014 über 600 Personen) verschwindend gering, und die durchschnittliche Studiendauer lag im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum überwiegend bei knapp 7 Semestern. (Diese leichte Überschreitung der Regelstudienzeit erklärt sich vor allem damit, dass viele Studierende ihr Praktikum im sechsten Semester freiwillig um einige Monate verlängern.)

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 2.5.

4. Film und Fernsehen (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Auf der Studiengangswebsite der Hochschule Mittweida werden die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs wie folgt beschrieben:

Das Studienprogramm richtet sich an künstlerisch und gestalterisch begabte Interessenten, die im Bereich der multimedialen und künstlerischen Produktion für Film und Fernsehen sowie im Audiobereich tätig werden wollen. Das Studium ist einerseits interdisziplinär und persönlichkeitsbildend, andererseits betont es eine stark projekt- und praxisorientierte Ausbildung für aktuelle, innovative und spezielle Anwendungsbereiche der Film-, Fernseh- und Musikbranche. Es berücksichtigt die Internationalisierung und Globalisierung der Einsatzgebiete.

[...]

Auf der Basis eines breiten Fachwissens und verschiedenen Schlüsselkompetenzen sind die Absolventen befähigt, die komplexen Aufgaben der multimedialen und künstlerischen Produktionen in ihren ökonomischen, rechtlichen, medientechnischen und journalistischen Aspekten zu bewältigen. Sie können [sich] an entsprechenden Medienproduktionsprozessen im Unternehmen team- und erfolgsorientiert selbständig beteiligen.

Als mittleres Führungspersonal sollen die Absolventen ihre Fach- und Produktionskenntnisse in einem breiten Einsatzspektrum umsetzen: in mittelständischen Unternehmen, in national und international agierenden Unternehmen der Film-, Fernseh-, Musik und Werbebranche und auch bei anderen multinationalen Dienstleistern.

Zum Wissens- und Kompetenzerwerb der Studierenden wird auf der Website folgendes ausgeführt:

Um sowohl anwendungsorientiertes als auch fachspezifisches Hintergrundwissen zu vermitteln, werden Fähigkeiten und Wissen in den Bereichen Medienrecht, Medienpraxis und Medientechnik (Film, Audio, Video) vermittelt. Die Studierenden kennen das mediale System der Bundesrepublik Deutschland und sind sich über verschiedene Rechtsformen von Medienunternehmen im Klaren. Durch medienbetriebswirtschaftliche Inhalte werden die Studierenden in die Lage versetzt, Erfolgs- und Misserfolgskriterien innerhalb von Projekten und Unternehmensstrategien zu erkennen und auf diese entsprechend zu reagieren. Im Hinblick auf konkrete Kenntnisse in der Film- und Fernsehproduktion werden die Studierenden befähigt, die Prozesse der Stoffentwicklung, Preproduktion, Produktion und Postproduktion nachzuvollziehen und durchzuführen. Ebenso eignen sie sich gestalterische Fähigkeiten an. Die Studierenden sind mit den Techniken des deutlichen Sprechens vertraut und können sich und ihre Projekte überzeugend präsentieren. Neben der Film- und Fernsehtheorie kennen sie die auch die Bedingungen und Spezifika interaktiver Medien. Des Weiteren sind sie mit der Publikums-, Produkt- und Wirkungsforschung von Medienprodukten vertraut und kennen ihre Implikationen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Film und Fernsehen (B.A.)

Im Akkreditierungsantrag sind die beruflichen Einsatzgebiete, die sich den Absolvent/-innen eröffnen, noch etwas ausführlicher beschrieben (vgl. Bd. A2, Kapitel 3.2):

Nach Abschluss des Studienganges können Berufseinsteiger eine Beschäftigung bei großen Filmstudios oder Fernseh- und Rundfunkanstalten finden. Dort werden sie beispielsweise als Regisseur, Digital Editor oder Manager tätig. [...] Auch hinter den Kulissen können Absolventen an der Produktion von Filmen und Sendungen mitwirken, bei der Postproduktion und Programmgestaltung eingebunden sein und in der Verwaltung und im Vertrieb von Produkten mitarbeiten. Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den Studienrichtungen wieder, in denen die Studierenden entweder in der Konzeption, in der Kreation oder im Projektmanagement geschult werden und somit übergreifendes und anwendungsorientiertes Wissen für eine bestimmte Phase des Medienprozesses erlangen.

Neben diesen Institutionen ermöglicht die Ausbildung auch eine Anstellung bei Verlagen, Kunstvereinen, Theatern, Opernhäuser oder auch in der öffentlichen oder privaten Verwaltung.

Die bereits für den Studiengang Angewandte Medien ausgesprochene Empfehlung, die Berufsfelder für Absolvent/-innen auch in den öffentlich zugänglichen Beschreibungen des Studiengangs zu konkretisieren, gilt hier analog. Ansonsten erachten die Gutachter/-innen die Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse als hinreichend ausführlich und aussagekräftig.

Darüber hinaus gelten die Ausführungen in Kapitel 2.1.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Laut den Ausführungen in den Antragsunterlagen hat der Studiengang seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2009 einen „grundsätzlichen konzeptuellen und formalen Wandel“ vollzogen. Dies bedeutet vor allem eine Verringerung des Spezialisierungsgrades und der Konzentration auf rein technische Aspekte zugunsten eines erhöhten Anteils an (interdisziplinärem) Basiswissen und Schlüsselkompetenzvermittlung. Im Grundlagenbereich sollen den Studierenden „ökonomisches Handlungswissen (Betriebswirtschaft I, Medien-BWL, Marketing, Märkte und Distribution), dramaturgische Gestaltungsstrategien (Konzeptentwicklung, Dramaturgie, Visuelle Kommunikation), Fachwissen zur Praxis und Produktion (Medienpraxis, Recording/Animation, Digital Editing, Interdisziplinäre Produktion I und II) sowie ergänzende Bereiche wie Recht, Medienanalyse und der Zusammenhang zwischen Medien und Gesellschaft“ vermittelt werden (vgl. Antragsunterlagen, Bd. A2, Kapitel 3.9). Im Zuge dessen wurden auch die Vertiefungsrichtungen von fünf auf drei reduziert und jeweils inhaltlich breiter ausgerichtet. Ebenso wie im Studiengang Angewandte Medien wurden darüber hinaus noch zwei zusätzliche Module zum Wissenschaftlichen Arbeiten eingeführt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Film und Fernsehen (B.A.)

Die Gutachter/-innen begrüßen grundsätzlich das Bemühen der Programmverantwortlichen um eine solide wissenschaftliche Befähigung der Studierenden und eine bessere Ausrichtung des Studiengangs auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes. Dennoch erscheint das Curriculum durch die Erhöhung des Anteils insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Inhalte stark überfrachtet und informationsüberlastet. Ebenso wie im Studiengang Angewandte Medien erscheint zu wenig Raum für Reflexion, Analyse und Theorie-Praxis-Transfer gegeben, und die bereits bei der letzten Akkreditierung formulierte Empfehlung zum Ausbau der film- und medientheoretischen bzw. -historischen Anteile wurde nicht erkennbar umgesetzt. Auch der in den Qualifikationszielen postulierte gestalterisch-künstlerische Aspekt des Studiums kommt durch die inhaltliche Diversifizierung insgesamt zu kurz.

Aus den genannten Gründen gilt daher die bereits im Kapitel 2.2. formulierte Empfehlung, den Studiengang inhaltlich wieder stärker auf die Kernbereiche Medientechnik und Medienwirtschaft zu fokussieren, um das Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen zu schärfen. Insgesamt sollte eine sinnvolle Verknüpfung zwischen den einzelnen curricularen Anteilen deutlicher erkennbar werden. Derzeit erwerben die Studierenden Wissen und Kompetenzen in Management, Technik und Gestaltung gleichermaßen, können jedoch nach Einschätzung der Gutachter/-innen in keinem dieser Bereiche den erforderlichen Vertiefungsgrad erreichen.

4.3 Studierbarkeit

Im Durchschnitt benötigen die Studierenden mit etwa acht Semestern deutlich mehr Zeit für den Abschluss ihres Studiums als vorgesehen. Vor Ort wurde dies damit begründet, dass die Studierenden in der Regel ein Filmprojekt als Abschlussarbeit erstellen, dessen Fertigstellung meist mehr Zeit in Anspruch nehme als vorgesehen. Weiterer Handlungsbedarf wurde daraus nicht abgeleitet. Nach Auffassung der Gutachter/-innen liegt hier jedoch ein Hinweis darauf vor, dass die Anforderungen der Studienabschlussphase den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen regelhaft überschreiten und das Programm somit in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht studierbar sein könnte. Verwirrend wirkt auch, dass in der Modulbeschreibung für das Bachelorprojekt von filmischen Projekten nicht die Rede ist, sondern lediglich auf die zu erstellende schriftliche Arbeit hingewiesen wird. Offenbar entspricht die gängige Praxis nicht dem Modulhandbuch. (Hierzu passt, dass der Gutachtergruppe keine schriftlichen Abschlussarbeiten für den Studiengang Film und Fernsehen vorgelegt wurden.) Die Gutachter bitten die Hochschule, zu diesem Aspekt schriftlich Stellung zu nehmen.

Ansonsten gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

4.4 Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Film und Fernsehen (B.A.)

4.5 Qualitätssicherung

Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenbefragungen sind mit nur 17 erfassten Fragebögen zwar statistisch wenig aussagekräftig, können jedoch zumindest einen ersten konkreten Anhaltspunkt zum Verbleib der Absolvent/-innen geben. Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist im Bereich Fernsehen beschäftigt, gefolgt von den Neuen Medien. Die meistgenannten Tätigkeitsfelder sind etwa zu gleichen Teilen Redaktion/Content und Technik/Produktion, sowie zu etwa einem Drittel andere, nicht näher spezifizierte Bereiche. Management-Positionen fallen dahinter deutlich zurück. Sofern die Hochschule anstrebt, die Absolvent/-innen stärker als bisher für derartige Tätigkeiten (oder auch für die Selbständigkeit) zu qualifizieren, erscheinen die vorgenommenen curricularen Änderungen einleuchtend, obgleich die Gutachter/-innen wie oben beschrieben eher zu einer stärkeren Konzentration auf die Kernbereiche des Studiengangs raten würden.

Abgesehen von der zu häufigen Überschreitung der Regelstudienzeit zeigen die Statistiken zum Studiengang keine Auffälligkeiten. Ebenso wie im Studiengang Angewandte Medien gibt es auch hier eine nur sehr geringe Dropout-Rate; der Notendurchschnitt lag bei den letzten Jahrgängen stets bei etwa 2,0.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse der Studiengänge umfassen jeweils die wissenschaftliche Befähigung, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Ausführungen zur beruflichen Befähigung sollten z.T. noch konkreter und detaillierter gestaltet werden.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement muss als intendiertes Lernergebnis der Studiengänge eindeutig erkennbar werden. Die Studiengangsbeschreibungen sind entsprechend zu ergänzen.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die zur Begutachtung stehenden Programme geeignet sind, eine Qualifikation auf Bachelor-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln. Begründete Zweifel bestehen allerdings an der hinreichenden wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden.

Details zur Wissens- und Kompetenzvermittlung finden sich in den Kapiteln 2.2 bis 5.2.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Berücksichtigung der KMK-Richtlinien zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I und II)

Ziffer 2.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 legt explizit fest, dass eine Form der pauschalen Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch dann vorliegt, „wenn Teile des Studienprogramms an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising)“. Die Gutachter/-innen kommen aufgrund verschiedener Gesichtspunkte (vgl. Kapitel 1) zu dem Schluss, dass es sich bei dem DHS-Modell um einen ebensolchen Fall handelt.

Der KMK-Beschluss von 2008 neben der Pauschalanrechnung auch die Möglichkeit der Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Form einer Einstufungsprüfung (vgl. Ziff.2.1.3). Eine solche ist im DHS-Konzept ausdrücklich vorgesehen.

Unabhängig von der angewandten Methode handelt es sich nach Auffassung der Gutachter/-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

innen beim Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase de facto um die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf das Studium. Daraus folgt wiederum, dass die Studiengänge in ihrer jetzigen Organisationsform den KMK-Vorgaben zuwiderlaufen, da die außerhochschulisch erbrachten Leistungen deutlich mehr als 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte umfassen.

Die Gutachter/-innen stellen daher an dieser Stelle für beide Studiengänge einen formalen Mangel fest. Die Studiengangskonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – „ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet“.

Allgemeines zu Struktur, Profil und Dauer der Programme

Die vorgesehene Regelstudienzeit von sechs Semestern entspricht in beiden Studiengängen den Vorgaben. Selbiges gilt für die zu erreichenden 180 ECTS-Punkte.

Der Bachelor ist jeweils als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Der Umfang der Abschlussarbeiten ist mit 12 ECTS-Punkten vorgabenkonform gestaltet. Hinzu kommt ein begleitendes Tutorium im Umfang von drei ECTS-Punkten, weshalb das abschließende Bachelorprojekt mit insgesamt 15 statt 12 ECTS-Punkten kreditiert wird. Die jeweils für die schriftliche Arbeit und das Tutorium vergebenen ECTS-Punkte sind jedoch weder im Modulhandbuch noch an anderer Stelle transparent ausgewiesen, was die Gutachter bemängeln.

Beide Studiengänge schließen mit dem Bachelor of Arts ab, was den Vorgaben und dem inhaltlichen Profil der Programme entspricht.

In beiden Studiengängen wird im ersten Studienjahr die Obergrenze von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr um 5 ECTS-Punkte überschritten. Obgleich eine überdurchschnittlich hohe Belastung gerade in der Studieneingangsphase nicht ratsam scheint, sprechen die Gutachter/-innen keinen Mangel aus, da offenbar keine signifikante Beeinträchtigung der Studierbarkeit dadurch entsteht (vgl. auch Kapitel 2.3).

Modularisierung und Leistungspunkte

Beide Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

Sämtliche Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte (oder ein Vielfaches davon) und können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

Jedem Leistungspunkt wird in den Studien- und Prüfungsordnungen eine durchschnittliche

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt, was den Strukturvorgaben entspricht.

Die Module schließen durchgängig mit nur einer Prüfungsleistung ab.

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten sämtliche erforderlichen Angaben inklusive detaillierter Beschreibungen der Lehrinhalte und Qualifikationsziele auf Modulebene.

Klärungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der Verwendbarkeit der Module: sofern ein Modul in verschiedenen Studiengängen eingesetzt wird (was auf zahlreiche Module zutrifft), geht dies nicht aus den Modulbeschreibungen hervor. Die Gutachter/-innen bemängeln dies.

Generell sollten sich in den Modulhandbüchern die Verknüpfungen zwischen den Modulen deutlicher abbilden (z.B. über die bereits existierende Rubrik „Teilnahmevoraussetzungen“). Es sollte klar erkennbar werden, wie die Module im Studiengang aufeinander aufbauen.

Allgemein empfehlen die Gutachter/-innen, die Art, Dauer und Ausgestaltung der Prüfungen in den Modulhandbüchern ausführlicher und konkreter zu beschreiben. So sollte z.B. transparent werden, ob Gruppenarbeiten möglich sind und wo auch mündliche Leistungen wie z.B. Präsentationen und Referate involviert sind.

Mobilität und Anerkennung von Leistungen

Zeiträume für Mobilität sind in den Studiengängen vorwiegend über das Praxisprojekt im letzten Studienjahr gegeben. Dieses Zeitfenster wird von den Studierenden auch rege genutzt, was die Gutachter/-innen begrüßen. Kritisch zu sehen ist nach Auffassung der Gutachter/-innen hingegen, dass durch das dezentrale Studienmodell Studienaufenthalte im Ausland (mit voller Anerkennung der dort erbrachten Leistungen) faktisch unmöglich sind.

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Darüber hinaus enthalten die Ordnungen Regelungen für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von bis zu 50% der vorgesehenen Leistungspunkte.

Sonstiges

Weder in den Ordnungen noch in den Diploma Supplements und Musterzeugnissen findet sich ein Hinweis darauf, dass zusätzlich zur nationalen Abschlussnote relative Noten (ECTS-Noten) ausgewiesen werden. Dies ist jedoch laut den KMK-Strukturvorgaben erforderlich.

Die Gutachter/-innen stellen daher einen formalen Mangel fest und empfehlen, bei der Ausweisung der ECTS-Noten „Grading Tables“ aus dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 zu verwenden.

5.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Studierenden sind bisher nicht hinreichend transparent, was die Gutachter/-innen bemängeln.

Alle anderen Teilaspekte des Kriteriums bewerten die Gutachter/-innen als erfüllt.

5.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Es ist noch nicht vollständig deutlich geworden, inwiefern die Studierenden während der Akademiephase die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule Mittweida (oder ggf. äquivalente Angebote an den Akademiestandorten) nutzen können.

Darüber hinaus beeinträchtigen die Regelungen zur Prüfungswiederholung bei guten bis sehr guten Notendurchschnitten während der Akademiephase nach Ansicht der Gutachter/-innen potenziell die Studierbarkeit der Programme (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.5).

Im Studiengang Film und Fernsehen gibt es außerdem Hinweise darauf, dass durch die Gestaltung der Studienabschlussphase die Studierbarkeit des Programms beeinträchtigt wird (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.4).

Alle weiteren Aspekte des Kriteriums bewerten die Gutachter/-innen für beide Studiengänge als erfüllt.

5.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen sind stets modulbezogen und nach Ansicht der Gutachter/-innen sinnvoll auf die Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Insgesamt ergibt sich eine ausgewogene Mischung verschiedener wissens- und kompetenzorientierter Prüfungsformen: dabei bilden Klausuren sowie Projektarbeiten die überwiegende Mehrheit.

Alle Module schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in den Studien- und Prüfungsordnungen verbindlich geregelt.

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind veröffentlicht und in Kraft gesetzt, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die Gutachter/-innen monieren jedoch, dass in den Verträgen zwischen AMAK und Akademien Regelungen zur Prüfungswiederholung ge-

troffen wurden, die nicht transparent sind und die Ordnungen der Hochschule aushebeln (vgl. Kapitel 2.5).

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Durch das DHS-Modell hat das Kooperationskriterium für die Qualität der Studiengänge besonders großes Gewicht, da es alle anderen Kriterien maßgeblich beeinflusst.

Die Gutachter/-innen gelangen insgesamt zu dem Schluss, dass die Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen innerhalb des DHS-Modells die angemessene Umsetzung und Qualität der Studiengänge nicht durchgängig gewährleistet (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 1).

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die sächliche und räumliche Ausstattung sowohl an der Hochschule Mittweida selbst als auch an den Partnerakademien ist als gut bis hervorragend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Studiengänge bestehen bei der Gutachtergruppe noch Zweifel und Unklarheiten, insbesondere bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden in den Akademien.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Sämtliche relevanten Ordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne sind auf der Website der Hochschule Mittweida allgemein zugänglich.

Verbesserungsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachter/-innen vor allem hinsichtlich der Transparenz des DHS-Modells bzw. der Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschule, AMAK AG und den Akademien (sowohl in den Online-Informationen als auch in den Diploma Supplements) sowie bezüglich der Darstellung der Studiengänge auf den Akademie-Websites.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Die Hochschule wendet alle gängigen Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre auf die DHS-Studiengänge an und übernimmt erkennbar die Letztverantwortung für die Qualität von Studium und Lehre.

Innerhalb des DHS-Modells werden einige zusätzliche Qualitätssicherungsmechanismen angewandt, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und der personellen Ausstattung. In beiden Bereichen stellen die Gutachter/-innen bestehende oder zumindest potenzielle Mängel fest (vgl. insbesondere Kapitel 2.4 und 2.5).

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihre Konzepte zur Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit dargelegt und durch entsprechende Dokumente belegt. Federführend verantwortlich ist das Campusbüro Familie und Chancengleichheit als zentrale Anlaufstelle bei allen diesbezüglichen Fragen und Problemen, z.B. zur Vereinbarkeit von Studium und familiären Pflichten. Gleichstellungsbeauftragte gibt es sowohl auf zentraler Ebene als auch auf Ebene der Fakultäten.

Die Gutachter/-innen erachten die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich als hinreichend. Es ist jedoch unklar geblieben, inwiefern diese auch auf die Studierenden der Akademiephase anwendbar sind (vgl. auch Ausführungen zur Studierbarkeit im Kapitel 2.3). Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus sollte in der allgemeinen Außendarstellung künftig stärker auf eine gendersensible Sprache geachtet werden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

„ ... Laut Antrag der Hochschule Mittweida handelt es sich bei der Akademiephase um eine vollständig hochschulgelenkte Ausbildung. Dies wird u.a. damit begründet, dass die Hochschule die Curricula vollumfänglich bestimmt und die Ordnungen der Hochschule durchgängig für die Studierenden in der Akademiephase gelten, was auch in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien explizit festgelegt ist. Des Weiteren wird angeführt, dass die Hochschule für die Zulassung der Studierenden, die Personalauswahl und die allgemeine Qualitätssicherung der Studiengänge haupt- oder zumindest mitverantwortlich ist. Aus ihrer Sicht [der Gutachter] legen verschiedene Indikatoren den Schluss nahe, dass die Akademiephase nicht als integraler Bestandteil des Hochschulstudiums, sondern vielmehr als außerhochschulisch zu betrachten ist. Geht man von dieser Prämisse aus, ergeben sich weiterführende Konsequenzen aus den KMK-Strukturvorgaben, **denen zufolge außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten maximal 50% eines Hochschulstudiums ersetzen können.**“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule Mittweida und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst haben hierzu eine andere Rechtsauffassung. Sowohl nach dem einschlägigen sächsischen Landesrecht als auch nach jahrelanger Übung mit den einschlägigen Bestimmungen aus dem §37 (1) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, ist die 50% Regel der KMK nicht anzuwenden. Eine beiliegende Bestätigung des SMWK vom 6. Dezember 2016 (vgl. Anhang 1) erläutert dies im Einzelnen.

Das Studienmodell beruht hochschulrechtlich vor allem auf der im sächsischen Hochschulrecht vorgesehenen Möglichkeit einer Einstufungsprüfung und dem damit verbundenen Einstieg in ein höheres Fachsemester (Bachelor: 5. Fachsemester). Dieses Verfahren ist dem AR bestens bekannt und wurde durch ihn akkreditiert bzw. reakkreditiert (2004 und 2009).

Unbeschadet dieser landesrechtlichen Grundlage hat das DHS-Modell ein intensives Instrumentarium der Akademischen Qualitätssicherung übernommen, das seit über zehn Jahren entwickelt sowie erfolgreich erprobt wurde. Die Gremien der Hochschule sind in die Prüfungs- und Qualitätssicherungsverfahren unmittelbar einbezogen. Konkret bedeutet dies, dass - wenn auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten - für das gesamte DHS-Modell eine unbedingte Hochschulmäßigkeit festzustellen ist.

Die Rechtsaufsicht des Landes wurde in diesem reichlichen Jahrzehnt des Modells intensiv wahrgenommen. Die Akkreditierung war Genehmigungsaufgabe des Landes. Seit der ersten Reakkreditierung bezieht die Programmakkreditierung die Akademien und das dort

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

durchgeführte Studienangebot unmittelbar ein.

Analog sind Anmerkungen zum Modell etwa durch den WR zu bewerten. Das DHS-Modell entspricht in keiner Weise gängigen Franchisemodellen. Wiederum ist aber auch hier festzustellen, dass die Steuerungsmechanismen mit verpflichtenden Studiendokumenten sowie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für Studiendokumente, Studieninhalte und Lehrende den üblichen Rahmenbedingungen eines Bachelorstudiums an einer HAW entsprechen.

Die Qualität der sächlichen Ausstattung der Akademien erreicht oder übertrifft insgesamt das Niveau der bundesweit üblichen Infrastruktur staatlicher Hochschulen im Bereich dieser Studienprogramme. Die technische und logistische Exzellenz der Akademien entspricht eher Branchenstandards und ist damit explizit einer der Erfolgs- und Profilaranten des Modells. Studieren in der technischen Infrastruktur der Profis leitet nahtlos über in die entsprechenden Einrichtungen der Hochschule selbst. Das 2012 eröffnete ZMS (Zentrum für Medien und Soziale Arbeit) gilt allgemein als eine der modernsten medientechnischen Einrichtungen des Hochschulwesens.

FAZIT: Die inhaltlichen Standards der Hochschulförmigkeit, insbesondere des Qualitätssicherungssystems sind gewährleistet. Die KMK-Strukturvorgaben sind nicht anwendbar, da das Landesrecht hier vorrangig wirkt.

Ein weiterer Punkt ist die **Außendarstellung der Studiengänge auf den Webseiten der Akademien:**

„... jedoch wird nirgends vollständig deutlich, in welchem Verhältnis die einzelnen Akteure des DHS-Modells zueinander stehen. Insbesondere bei einigen Partnerakademien ist die Hochschule Mittweida in den Studiengangbeschreibungen kaum sichtbar, sodass streckenweise der Eindruck entsteht, die Akademien seien alleinige Anbieter der Programme. Bezüglich der **Außendarstellung** stellen die Gutachter außerdem fest, dass die Akademie-Webseiten z.T. in irreführender Weise die wählbaren Vertiefungsrichtungen in den Studiengängen so darstellen, dass sie leicht als vollständige Studiengänge missverstanden werden können. ...“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Studierenden an den Partnerakademien werden intensiv über die Verbindung zur Hochschule Mittweida und die Einbettung von Studiengang und Studierendenbetreuung informiert. In der Bewerbungs- und Studieneingangsphase werden die Studierenden explizit und konkret mit der Tatsache konfrontiert, dass sie ein Studium der Hochschule Mittweida absolvieren.

Den Hinweis der Gutachter aufnehmend, der ggf. durch lasche Einzeldarstellungen der Akademien ausgelöst wurde, haben wir die Außendarstellungen der Akademien nochmals geprüft und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese „Transparenzrichtlinien für die Darstellung

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

des DHS-Modells“ sind in Anhang 1.2 beigefügt und werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen. Kernpunkt der Transparenzrichtlinien bildet das Instrumentarium, um den Studierenden die Hochschule Mittweida jederzeit als modelltragende Institution klar zu machen und herauszustellen.

Im Sinne der Transparenz werden die Diploma Supplements künftig die Partnerakademien und die dort absolvierten Studienanteile konkret ausweisen (Anhang 2.1.5 (DBM) | 2.2.3 (BM) | 2.3.4 (GM)). In allen Diploma Supplements wurde im Punkt 2.4 der folgende Passus eingefügt:

„Das Studium wurde auf der Grundlage des dezentralen Hochschulsystems während der Akademiephase (Semester 1-4) an der Akademie [Name der Einrichtung] durchgeführt.“

„ ... Weiterhin bewerten die Gutachter die Tatsache kritisch, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsbeziehungen mit den Akademien nicht vollständig gesichert ist, dass **die Studierenden das Programm abschließen können**. Zwar steht laut den vorgelegten Verträgen in diesem Fall die AMAK AG in der Verantwortung für die Studierenden, es wird jedoch nicht verbindlich festgelegt, auf welche Weise diese wahrgenommen werden soll. Die Gutachter bemängeln dies.“

Stellungnahme der Hochschule:

Das Monitum der Gutachter wurde mittlerweile geheilt. Entsprechend einer Festlegung des Koordinierungsausschuss des Modells hat sich die AMAK AG zu einer Verbundversicherung verpflichtet. Bereits bei den nächsten Neuaufnahmen geht ein Hinweis auf diese Verpflichtung in die Studienverträge mit ein.

Studiengangsübergreifende Aspekte

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Die Gutachter empfehlen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen noch klarer herauszustellen. Dieser Aspekt klingt in den Beschreibungen zwar indirekt an (so sollen die Studierenden z.B. lernen, neben den ökonomischen auch soziale Gesichtspunkte bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen), wird jedoch noch nicht vollständig deutlich, obgleich diese Zielsetzung in den Studiengängen durchaus eingelöst wird (vgl. Kapitel 2.2).“

Nach Ansicht der Gutachter/-innen ist die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen noch nicht erkennbar, obgleich diese Zielsetzung in den

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Curricula zumindest potenziell eingelöst wird (vgl. Kapitel 2.2).“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Beschreibungen der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wurden in den Qualifikationszielen im gewünschten Sinne präzisiert. Die Neufassungen für alle Studiengänge sind in Anhang 2.1.1 (FF) und 2.2.1 (AM) beigefügt.

„ ... Insgesamt erscheinen beide Studiengangskonzepte sehr stark auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes fokussiert; davon unabhängige Zielsetzungen sind kaum aufgeführt.“

Die Bildungsziele und Charakteristika der Studiengänge wurden dahingehend überarbeitet. Die geänderten Beschreibungen sind Teil der Transparenzrichtlinien (Punkt 2.1 und 2.2) und sind als Anhang 1.2 beigefügt.

Obwohl die Studiengänge Film und Fernsehen sowie Angewandte Medien praxisorientiert ausgerichtet sind, werden auch anderweitige Ziele in den Konzepten hervorgehoben. Diese umfassen sowohl die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden als auch ihre gesellschaftliche Diskursfähigkeit.

Neben diesen wissenschaftlichen Ansprüchen werden jedoch auch gesellschaftliche Zielsetzungen im Studiengangskonzept umgesetzt: So werden im Modul „Medien und Kommunikationswissenschaften“ aktuelle Diskurse zur Mediennutzung diskutiert und hinterfragt. Dies fördert neben vertieften Kenntnissen zum wissenschaftlichen Diskurs auch die kritische Reflexionsfähigkeit im Zusammenhang mit der aktuellen Medienlandschaft. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, diese kritischen Fähigkeiten zu schulen und später in der Bachelorarbeit anzuwenden.

Letztlich werden gesellschaftliche Zielstellungen wie kritische Reflexionsfähigkeit oder bürgerschaftliche Teilhabe aber auch durch die Lernmethoden gefördert. So tragen die Bearbeitung von Fallstudien und Gruppenarbeiten dazu bei, dass Studierende verschiedene Rollen in der Interaktion und Teamarbeit einnehmen und ihre eigene Persönlichkeit somit ausprägen. Sie trainieren ihre rhetorischen Fähigkeiten, sich innerhalb einer Situation in Diskussionen einzubringen und ihre Interessen zu artikulieren. All diese Methoden, die sowohl in Seminaren, Übungen, aber auch Arbeitsgruppen realisiert werden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur gesellschaftlichen Diskursfähigkeit der Studierenden bei.

„Die Partnerakademien bieten auf ihren Websites ebenfalls Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse der Studiengänge. Diese sind jedoch weder zu den Beschreibungen der Hochschule noch untereinander deckungsgleich, obwohl die zentralen Angaben zum Qualifikationsprofil, zur beruflichen Befähigung etc. durchaus vergleichbar sind oder

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

zumindest nicht im Widerspruch zueinander stehen. Auch wenn für die Begutachtung die Beschreibungen der Hochschule selbst maßgeblich sind, betrachten die Gutachter die Vielzahl unterschiedlicher Beschreibungen für ein und denselben Studiengang grundsätzlich als kritisch.“

Stellungnahme der Hochschule:

Der Hinweis der Gutachter wurde aufgegriffen. Analog den Aussagen zur Transparenz der Darstellung des DHS-Systems auf den Websites der Akademien wurden einheitliche Beschreibungen für die Qualifikationsziele aller Studiengänge definiert und in die „Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells“ aufgenommen (Anhang 1.2).

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Mobilität und Anerkennung

„Als (vielfach genutztes) Mobilitätsfenster in den Studiengängen fungiert laut den Antragsunterlagen vor allem das oben beschriebene Lehrprojekt Unternehmen. ... Während der Akademiephase besteht keine Immatrikulation, so dass die Studierenden keine Anerkennung auswärtig erbrachter Studienleistungen gemäß der Lissabon Konvention beantragen oder von den Kooperationsbeziehungen der Hochschule Mittweida zu Partnerhochschulen im Ausland profitieren können.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Erfahrung und Praxis der vergangenen zwölf Jahre zeigt, dass die Medienstudierenden der Stammstudiengänge der Fakultät Medien ebenfalls fast ausschließlich das Praxisprojekt und das Bachelorprojekt für ihre Auslandsaufenthalte nutzen. Es entsteht den Studierenden im DHS-System daher kein Nachteil, wenn das Mobilitätsfenster für sie durch die Immatrikulation erst im 5. und 6. Semester ermöglicht wird.

Zulassungs- und Auswahlverfahren

„Für Zulassung und Auswahl der Studierenden im DHS-Modell gibt es einen mehrstufigen Prozess, an dem alle Kooperationspartner beteiligt sind. Dabei läuft das eigentliche Bewerbungs- und Auswahlverfahren an den Akademien selbst ab. Die Akademien nehmen auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine erste Vorauswahl vor. Auf welche Weise und auf Basis welcher Kriterien dies geschieht, ist weder den Antragsunterlagen noch der Website der Hochschule zu entnehmen. ...

Abgesehen von den unklaren vertraglichen Regelungen betrachten die Gutachter es

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

grundsätzlich als kritisch, dass die Hochschule faktisch an der Auswahl der Studierenden nicht beteiligt ist, sondern lediglich das Vorliegen formaler Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bestätigt. Hinzu kommt, dass die Auswahlverfahren an den Akademien... nicht zwingend deckungsgleich sein müssen.

... müsste nach Auffassung der Gutachter die Hochschule schon aus rechtlichen Gründen erkennbar die Letztverantwortung, wenn nicht gar die alleinige Verantwortung nicht nur für die Zulassung zur Akademiephase, sondern auch für die Auswahl der Studierenden haben und dies auch in entsprechenden hochschulischen Ordnungen verankern. Nicht nur aus formal-rechtlichen, sondern auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen erscheint der Gutachtergruppe eine stärkere Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden als wünschenswert.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hinweise der Gutachter zur Studierendenauswahl und zum Zugangsverfahren wurden aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass es grundsätzlich differenzierte Aufnahmeverfahren an den Akademien gibt. In jedem Fall schließen sich diese erst an, sobald die HS Mittweida die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nach dem sächsischen Landesrecht geprüft hat. Die nachgelagerten Aufnahmeverfahren der Akademien haben sich durchaus bewährt.

Dennoch will die Hochschule dem Hinweis der Gutachter im Sinne von Transparenz und Harmonisierung folgen. Im akademischen Gremienprozess entsteht derzeit analog zur Fakultät Medien eine „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“. Die endgültige Verabschiedung der neuen Ordnung erfolgt in der Senatssitzung zu Beginn des WS 2017/2018 im Oktober/November 2017 (Vgl. als Muster die beiliegende Zulassungsordnung der Fakultät Medien in Anhang 1.3)

2.3 Studierbarkeit

„Die Studienpläne für alle drei Programme sehen im ersten Semester den Erwerb von 35 ECTS-Punkten vor, was zum einen gegen die KMK-Strukturvorgaben verstößt und zum anderen auch die Studierbarkeit gerade in der Studieneingangsphase potenziell beeinträchtigt. Auf Nachfrage vor Ort gaben die Studierenden jedoch an, dass die Art der Studienplangestaltung nicht zu einer Überlastung führe. Die Gutachter sprechen daher keinen Mangel aus, empfehlen jedoch eine Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung in der Eingangsphase durch eine gleichmäßigere Verteilung der ECTS-Punkte im Studienverlauf.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Creditlast der ersten beiden Semester wurde bereits seit Modellbeginn seit mittlerweile über zehn Jahren so praktiziert und hat sich in dieser Form bestens bewährt. Es lässt

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

sich rückblickend feststellen, dass die Flexibilisierung des Studienablaufs gerade die Studierbarkeit des Angebots verbessert. Es darf insgesamt darauf verwiesen werden, dass eine Über- und Unterbuchung von bis zu 5 Credits in weiten Teilen der HS Mittweida angewendet wird - sowohl im Prüfungsplan, als auch im Prüfungswesen kann deshalb mit in diesem Sinne individuellen Studienabläufen routiniert umgegangen werden.

„Die Hochschule Mittweida verfügt über zahlreiche Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Bedürfnissen (Studierende mit Kindern, chronisch Kranke oder behinderte Studierende etc.). Diese sind jedoch für die Studierenden während der Akademiephase aufgrund der räumlichen Distanz nur schwer nutzbar (und streng genommen aufgrund des nicht vorhandenen Studierendenstatus auch gar nicht zuständig). Nach den bisher vorliegenden Informationen bieten die Akademien keine vergleichbaren Strukturen vor Ort. Die Gutachter bitten hierzu noch einmal um ergänzende Informationen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungsangebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.

„Insgesamt erachten die Gutachter die Studierbarkeit der Studiengänge als weitgehend gegeben. Allerdings schränkt das DHS-Modell die Verfügbarkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote für die Akademie-Studierenden zumindest potenziell ein. Die Nicht-Immatrikulation der Studierenden während der ersten beiden Jahre bewirkt darüber hinaus auch, dass sie durch den Studierendenausschuss der Hochschule Mittweida nicht vertreten werden können, was die Gutachter als grundsätzliches Manko des Studienmodells bewerten.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

In der Hochschulphase ist die Mitwirkung in den studentischen Gremien uneingeschränkt gewährleistet. Die Nutzungsmöglichkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote durch die Studierenden in der Akademiephase wurde in der Stellungnahme zur Nutzung der Betreuungs- und Beratungsangebote ausführlich beschrieben. Diese können damit bereits heute grundsätzlich auch während der Akademiephase wahrgenommen werden.

Der Hinweis der Gutachter wird aufgenommen. Um die studentische Mitwirkung während der Akademiephase über die gesetzlichen Forderungen hinaus zu gewährleisten, wird derzeit ein besonderes Modell von Kurssprechern etabliert. Diese Sprecher vertreten die Studierenden an den Akademien und stehen mit den Studiengangleitungen an den Akademien vor Ort in engem Kontakt und Abstimmung. Zusätzlich gibt es zweimal jährlich Gespräche zwischen den Kurssprechern und dem Studiendekan der DHS-Studiengänge. Diese finden jeweils einmal jährlich während der Visitationen an den Akademien statt und zusätzlich einmal jährlich in Mittweida als Konferenz aller Studierendenvertretungen der Akademien an der HS Mittweida.

2.4 Ausstattung

„Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anteil berufungsfähigen (bzw. berufenen) Lehrpersonals auf Ebene der Studiengänge auf Basis der vorliegenden Informationen noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Für jeden Studiengang muss daher eine **beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix** vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst.“

2.5 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung der Prüfungen

„Auf die Qualitätssicherung des Prüfungswesens wird innerhalb des DHS-Modells besonders großer Wert gelegt. ... Bei Hinweisen auf wesentliche Mängel bei der Notengebung kann der Prüfungsausschuss auch eine Wiederholung der Prüfung anberaumen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Notendurchschnitt unter dem Wert von 2,0 liegt. In diesen Fällen muss die Prüfung grundsätzlich wiederholt werden; es sei denn, der Prüfer bzw. die Prüferin holt eine Ausnahmegenehmigung beim Prüfungsausschuss auf Basis umfangreicher Unterlagen und Informationen ein. Diese sind in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien im Detail festgelegt.

...

Auch hinsichtlich der Studierbarkeit erscheint das Vorgehen problematisch: aus Sicht der Gutachter entsteht insbesondere den Studierenden durch den Zwang zur Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ein deutlicher Nachteil, zumal die entsprechende

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Regelung nicht durch die Prüfungsordnung der Hochschule Mittweida gedeckt, sondern lediglich in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien verankert ist. Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle einen **Mangel** fest.“

Stellungnahme der Hochschule:

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

„Auch die bereits oben beschriebene Einstufungsprüfung erachten die Gutachter nicht als geeignetes Qualitätssicherungsinstrument, vor allem da laut Ordnung diese Prüfung in Form eines Multiple-Choice-Tests erfolgen soll. Die Gutachter halten diese Prüfungsform für wenig geeignet, um den in zwei Jahren erworbenen Wissens- und Kompetenzstand der Studierenden zuverlässig zu ermitteln.“

Stellungnahme der Hochschule:

Das Instrument der Einstufungsprüfung wurde als Auflage und in enger Abstimmung mit dem SMWK entwickelt (vgl. auch Schreiben des SMWK in Anhang 1.1). Es ist in jeder Passage mehrfach hochschulrechtlich geprüft einschließlich der Integration einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum relativen Bestehensverhalten. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass entsprechende Prüfungen durchaus gängiger Bundespraxis entsprechen.

Unbeschadet dessen würdigt die Hochschule die didaktische Diskussion um diese Prüfungsform. Der Koordinierungsausschuss hat festgelegt, dass im Lichte der ministeriellen Beauftragung an der aktuellen Form der Einstufungsprüfung zunächst für drei Jahre festgehalten werden soll. Anschließend wird eine Evaluierung durchgeführt und eventuelle didaktische und organisatorische Modifikationen vorgenommen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

3. Angewandte Medien (B.A.)

„Im Sinne der Transparenz empfehlen die Gutachter/-innen, die im Antrag enthaltenen ausführlichen Beschreibungen zur beruflichen Befähigung der Studierenden auch öffentlich zugänglich zu machen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Dem Hinweis der Gutachter folgend haben wir in den „Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells“, die in Anhang 1.2 beigefügt sind, einheitliche Vorgaben für diese Beschreibungen gemacht, Diese werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen.

„Darüber hinaus stellen die Gutachter/-innen mit Bedauern fest, dass eine effektive Verknüpfung von Theorie und Praxis im Studiengang offenbar bisher nicht gelungen ist (vgl. auch Kapitel 2.2). Die neu eingeführten Module zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken sind zwar grundsätzlich begrüßenswert, tragen jedoch zu einer solchen Verknüpfung nicht effektiv bei, sondern erscheinen im Curriculum eher isoliert. Eine Vermittlung wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden über rein „handwerkliche“ Aspekte hinaus sowie die konsequente Anwendung der vermittelten theoretischen Inhalte in den praxisbasierten Modulen werden noch nicht im wünschenswerten Ausmaß erkennbar. Diese Problematik spiegelt sich auch in einigen der vor Ort vorgelegten Bachelorarbeiten wider. Diese ließen nach Auffassung der Gutachter/-innen nicht durchgängig die zu erwartende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Schreiben und zur theoriebasierten Analyse und Reflexion erkennen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die bei der Begehung vorgelegten Abschlussarbeiten waren noch nach dem bisherigen Studiengangskonzept entstanden und können somit noch nicht die Wirkung der konzeptionellen Änderungen nachweisen.

Die Änderungen im Studiengang wirken auf zwei Ebenen:

Durch die Einarbeitung flexibler Prüfungsformen ist es den Akademien nun möglich, Lehrinhalte nicht nur in Form klassischer Formate wie Klausuren zu prüfen, sondern andere wissenschaftliche und methodische Arbeitstechniken einzubauen. Die Studierenden werden somit nicht nur zur Wiedergabe des Lehrstoffs befähigt, sondern wenden diesen auch im Rahmen von Seminararbeiten, Präsentationen oder Befragungen an.

Durch die Neugestaltung der Abschlussphase des Studiums und die dort vorgesehene deutliche Ausweitung der Zeiten für die wissenschaftliche Reflektion der Studieninhalte

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

wird die Verknüpfung zusätzlich befördert. Dies geschieht, indem in den Lehrveranstaltungen der Module der Hochschulphase immer wieder Bezüge zu den medienpraktischen Inhalten des Studiengangs hergestellt werden.

4. Film und Fernsehen (B.A.)

„Die bereits für den Studiengang Angewandte Medien ausgesprochene Empfehlung, die Berufsfelder für Absolvent/-innen auch in den öffentlich zugänglichen Beschreibungen des Studiengangs zu konkretisieren, gilt hier analog. Ansonsten erachten die Gutachter/-innen die Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse als hinreichend ausführlich und aussagekräftig.“

Stellungnahme der Hochschule:

Dem Hinweis der Gutachter folgend haben wir auch für den Studiengang Film und Fernsehen in den „Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells“, die in Anhang 1.2 beigefügt sind, einheitliche Vorgaben für diese Beschreibungen gemacht. Diese werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen.

„Dennoch erscheint das Curriculum durch die Erhöhung des Anteils insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Inhalte stark überfrachtet und informationsüberlastet. Ebenso wie im Studiengang Angewandte Medien erscheint zu wenig Raum für Reflexion, Analyse und Theorie-Praxis-Transfer gegeben, und die bereits bei der letzten Akkreditierung formulierte Empfehlung zum Ausbau der film- und medientheoretischen bzw. -historischen Anteile wurde nicht erkennbar umgesetzt. Auch der in den Qualifikationszielen postulierte gestalterisch-künstlerische Aspekt des Studiums kommt durch die inhaltliche Diversifizierung insgesamt zu kurz.“

Stellungnahme der Hochschule:

Wir folgend dem Hinweis der Gutachter. Mit dem gewählten Lösungsansatz wird den Anforderungen des Gutachtens gefolgt:

Mit der Integration des neuen Moduls Medientheorie– und Filmgeschichte wird bereits im ersten Semester das Fundament für das Verständnis des gesamten Studiengangs und seiner künstlerische-wissenschaftlichen Verankerung gelegt.

Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte werden reduziert und im Modul Medienmanagement zusammengefasst. Sie erhalten nun von der Gewichtung her eine begleitende Bedeutung.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Im Modul Bildgestaltung verbinden sich sowohl technische Aspekte mit praxisorientierten Umsetzungsschritten in der Bildgestaltung.

In Anhang 2.1.2 sind dieser Änderungen und die Auswirkungen auf die Gewichtung der Credits ausführlich beschrieben. Die neuen Modulbeschreibungen sind in Anhang 2.1.3 beigefügt.

Hinzu kommen ebenso wie beim Studiengang Angewandte Medien noch folgende strukturelle Änderungen im Studiengang:

Durch die Einarbeitung flexibler Prüfungsformen ist es den Akademien nun möglich, Lehrinhalte nicht nur in Form klassischer Formate wie Klausuren zu prüfen, sondern andere wissenschaftliche und methodische Arbeitstechniken einzubauen. Die Studierenden werden somit nicht nur zur Wiedergabe des Lehrstoffs befähigt, sondern wenden diesen auch im Rahmen von Seminararbeiten, Präsentationen oder Befragungen an.

Durch die Neugestaltung der Abschlussphase des Studiums und die dort vorgesehene deutliche Ausweitung der Zeiten für die wissenschaftliche Reflektion der Studieninhalte wird die Verknüpfung zusätzlich befördert. Dies geschieht, indem in den Lehrveranstaltungen der Module der Hochschulphase immer wieder Bezüge zu den medienpraktischen Inhalten des Studiengangs hergestellt werden.

Studierbarkeit

„Im Durchschnitt benötigen die Studierenden mit etwa acht Semestern deutlich mehr Zeit für den Abschluss ihres Studiums als vorgesehen. Vor Ort wurde dies damit begründet, dass die Studierenden in der Regel ein Filmprojekt als Abschlussarbeit erstellen, dessen Fertigstellung meist mehr Zeit in Anspruch nehmen als vorgesehen. Weiterer Handlungsbedarf wurde daraus nicht abgeleitet. Nach Auffassung der Gutachter/-innen liegt hier jedoch ein Hinweis darauf vor, dass die Anforderungen der Studienabschlussphase den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen regelhaft überschreiten und das Programm somit in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht studierbar sein könnte. Verwirrend wirkt auch, dass in der Modulbeschreibung für das Bachelorprojekt von filmischen Projekten nicht die Rede ist, sondern lediglich auf die zu erstellende schriftliche Arbeit hingewiesen wird. Offenbar entspricht die gängige Praxis nicht dem Modulhandbuch. (Hierzu passt, dass der Gutachtergruppe keine schriftlichen Abschlussarbeiten für den Studiengang Film und Fernsehen vorgelegt wurden.) Die Gutachter bitten die Hochschule, zu diesem Aspekt schriftlich Stellung zu nehmen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die befragten Studierenden und auch die zur Verfügung gestellten Abschlussarbeiten bezogen sich noch auf das Studium nach der alten Studienordnung. In der neuen, an diesen Stellen und bezüglich der Studierbarkeit deutlich modifizierten Curriculum sind diese Defi-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

zite behoben. Für die Befragung standen noch keine (neuen) Studierenden zur Verfügung.

Das Bachelorprojekt ist jetzt – wie auch in den anderen Studiengängen der DHS-Cluster – eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (ohne begleitendes Filmprojekt). Diese Profiländerungen erfolgten, um die Monita der Gutachter zu beheben und die Studierbarkeit herzustellen. Um die wissenschaftliche Reflektionsfähigkeit der Studierenden zu erhöhen, wurden die Module der Hochschulphase neu gestaltet.

Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
(Kriterium 2.1)

„Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement muss als intendiertes Lernergebnis der Studiengänge eindeutig erkennbar werden. Die Studiengangsbeschreibungen sind entsprechend zu ergänzen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Den Hinweis der Gutachter aufnehmend haben wir Bildungsziele neu gefasst und in den Beschreibungen und auf den Webseiten aktualisiert. Inhaltlich sind sie in den Transparenzrichtlinien (Anhang 1.2) enthalten.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

...

„Unabhängig von der angewandten Methode handelt es sich nach Auffassung der Gutachter beim Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase de facto um die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf das Studium. Daraus folgt wiederum, dass die Studiengänge in ihrer jetzigen Organisationsform den KMK-Vorgaben zuwiderlaufen, da die außerhochschulisch erbrachten Leistungen deutlich mehr als 50% der zu erbringenden ECTS- Punkte umfassen.“

Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle für alle drei Studiengänge einen formalen Man gel fest. Die Studiengangskonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – „ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet.“

(Siehe analog Argumentation unter Punkt 1)

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule Mittweida und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst haben hierzu eine andere Rechtsauffassung. Sowohl nach dem einschlägigen sächsischen Landesrecht als auch nach jahrelanger Übung mit den einschlägigen Bestimmungen aus dem §37 (1) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, ist die 50% Regel der KMK nicht anzuwenden. Eine beiliegende Bestätigung des SMWK vom 6. Dezember 2016 (Anhang 1.1) erläutert dies im Einzelnen.

Das Studienmodell beruht hochschulrechtlich vor allem auf der im sächsischen Hochschulrecht vorgesehenen Möglichkeit einer Einstufungsprüfung und dem damit verbundenen Einstieg in ein höheres Fachsemester (Bachelor: 5. Fachsemester). Dieses Verfahren ist dem AR bestens bekannt und wurde durch ihn akkreditiert bzw. reakkreditiert (2004 und 2009).

Unbeschadet dieser landesrechtlichen Grundlage hat das DHS-Modell ein intensives Instrumentarium der Akademischen Qualitätssicherung übernommen, das seit über zehn Jahren entwickelt sowie erfolgreich erprobt wurde. Die Gremien der Hochschule sind in die Prüfungs- und Qualitätssicherungsverfahren unmittelbar einbezogen. Konkret bedeutet dies, dass - wenn auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten - für das gesamte DHS-Modell eine unbedingte Hochschulformigkeit festzustellen ist.

Die Rechtsaufsicht des Landes wurde in diesem reichlichen Jahrzehnt des Modells intensiv wahrgenommen. Die Akkreditierung war Genehmigungsaufgabe des Landes. Seit der ersten Reakkreditierung bezieht die Programmakkreditierung die Akademien und das dort durchgeführte Studienangebot unmittelbar ein.

Analog sind Anmerkungen zum Modell etwa durch den WR zu bewerten. Das DHS-Modell entspricht in keiner Weise gängigen Franchisemodellen. Wiederum ist aber auch hier festzustellen, dass die Steuerungsmechanismen mit verpflichtenden Studiendokumenten sowie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für Studiendokumente, Studieninhalte und Lehrende den üblichen Rahmenbedingungen eines Bachelorstudiums an einer HAW entsprechen.

Die Qualität der sächlichen Ausstattung der Akademien erreicht oder übertrifft insgesamt das Niveau der bundesweit üblichen Infrastruktur staatlicher Hochschulen im Bereich dieser Studienprogramme. Die technische und logistische Exzellenz der Akademien entspricht eher Branchenstandards und ist damit explizit einer der Erfolgs- und Profilaranten des Modells. Studieren in der technischen Infrastruktur der Profis leitet nahtlos über in die entsprechenden Einrichtungen der Hochschule selbst. Das 2012 eröffnete ZMS (Zentrum für Medien und Soziale Arbeit) gilt allgemein als eine der modernsten medientechnischen Einrichtungen des Hochschulwesens.

FAZIT: Die inhaltlichen Standards der Hochschulformigkeit, insbesondere des Qualitätssicherungssystems sind gewährleistet. Die KMK-Strukturvorgaben sind nicht anwendbar, da das Landesrecht hier vorrangig wirkt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Allgemeines zu Struktur, Profil und Dauer der Programme

„Der Umfang der Abschlussarbeiten ist mit 12 ECTS-Punkten vorgabenkonform gestaltet. Hinzu kommt ein begleitendes Tutorium im Umfang von drei ECTS-Punkten, weshalb das abschließende Bachelorprojekt mit insgesamt 15 statt 12 ECTS-Punkten kreditiert wird. Die jeweils für die schriftliche Arbeit und das Tutorium vergebenen ECTS-Punkte sind jedoch weder im Modulhandbuch noch an anderer Stelle transparent ausgewiesen, was die Gutachter **bemängeln**.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die ECTS-Punkte für das Bachelorprojekt werden wie folgt vergeben und in den Studienordnungen angepasst:

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Gewichtung ¹⁾	Gewichtung ²⁾	Semester
				V	S/Ü	P	Tut	PV L				
0523 Bachelorprojekt (HSMW)	15	435	15				1		Ms/BA		3/36	6
05231 Bachelorarbeit	(12)		0									
05232 Tutorium für Examenkandidaten	(3)		15				1					

Modulbeschreibungen

„Klärungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der Verwendbarkeit der Module: sofern ein Modul in verschiedenen Studiengängen eingesetzt wird (was auf zahlreiche Module zutrifft), geht dies nicht aus den Modulbeschreibungen hervor. Die Gutachter/-innen **bemängeln** dies.“

Stellungnahme der Hochschule:

Wir haben den Hinweis der Gutachter umgesetzt. In den Modulhandbüchern ist die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen jetzt eindeutig referenziert. Die Modulhandbücher sind als Anhang 3.1 und 3.2 beigelegt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Mobilität

„Kritisch zu sehen ist nach Auffassung der Gutachter/-innen hingegen, dass durch das dezentrale Studienmodell Studienaufenthalte im Ausland (mit voller Anerkennung der dort erbrachten Leistungen) faktisch unmöglich sind.“

Die Erfahrung und Praxis der vergangenen zwölf Jahre zeigt, dass die Medienstudierenden der Stammstudiengänge der Fakultät Medien ebenfalls fast ausschließlich das Praxisprojekt und das Bachelorprojekt für ihre Auslandsaufenthalte nutzen. Es entsteht den Studierenden im DHS-System daher kein Nachteil, wenn das Mobilitätsfenster für sie durch die Immatrikulation erst im 5. und 6. Semester ermöglicht wird.

Sonstiges

„Weder in den Ordnungen noch in den Diploma Supplements und Musterzeugnissen findet sich ein Hinweis darauf, dass zusätzlich zur nationalen Abschlussnote relative Noten (ECTS-Noten) ausgewiesen werden. Dies ist jedoch laut den KMK-Strukturvorgaben erforderlich.“

Die Gutachter/-innen stellen daher einen formalen Mangel fest und empfehlen, bei der Ausweisung der ECTS-Noten „Grading Tables“ aus dem ECTS Users‘ Guide in der Fassung von 2015 zu verwenden.“

Stellungnahme der Hochschule:

Der Hinweis der Gutachter wird aufgegriffen. Die Ausweisung der relativen Noten wurde als zusätzlicher § 20 Abs. 5 in die Neufassungen aller Studien- und Prüfungsordnungen aufgenommen:

„Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird zusätzlich zur Gesamtnote ausgewiesen, wie viele Studenten innerhalb der letzten drei Jahre den Studiengang absolviert haben sowie welche Anzahl und welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs welche Gesamtnote erreicht hat (ECTS-Einstufungstabelle).“

Zusätzlich erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis ein Schreiben mit der Einordnung der Abschlussnote in die ECTS-Einstufungstabelle (siehe Anhang 1.4).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

5.3 Studiengangskonzept

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

„Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Studierenden sind bisher nicht hinreichend transparent, was die Gutachter/-innen bemängeln.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hinweise der Gutachter zur Studierendenauswahl und zum Zugangsverfahren wurden aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass es grundsätzlich differenzierte Aufnahmeverfahren an den Akademien gibt. In jedem Fall schließen sich diese erst an, sobald die HS Mittweida die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nach dem sächsischen Landesrecht geprüft hat. Die nachgelagerten Aufnahmeverfahren der Akademien haben sich durchaus bewährt.

Dennoch will die Hochschule dem Hinweis der Gutachter im Sinne von Transparenz und Harmonisierung folgen. Im akademischen Gremienprozess entsteht derzeit analog zur Fakultät Medien eine „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“. Die endgültige Verabschiedung der neuen Ordnung erfolgt in der Senatssitzung zu Beginn des WS 2017/2018 im Oktober/ November 2017 (Vgl. die im Anhang 1.3 als Muster beiliegende Zulassungsordnung der Fakultät Medien.)

6.4 Studierbarkeit

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

„Es ist noch nicht vollständig deutlich geworden, inwiefern die Studierenden während der Akademiephase die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule Mittweida (oder ggf. äquivalente Angebote an den Akademiestandorten) nutzen können.“

Stellungnahme der Hochschule:

(6.4 - A)

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungs-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

angebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.

„Darüber hinaus beeinträchtigen die Regelungen zur Prüfungswiederholung bei guten bis sehr guten Notendurchschnitten während der Akademiephase nach Ansicht der Gutachter potenziell die Studierbarkeit der Programme (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.5).

Ansonsten bewerten die Gutachter das Kriterium für alle Studiengänge als erfüllt.“

Stellungnahme der Hochschule (siehe unter 2. analog):

(6.4 – B)

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

„Im Studiengang Film und Fernsehen gibt es außerdem Hinweise darauf, dass durch die Gestaltung der Studienabschlussphase die Studierbarkeit des Programms beeinträchtigt wird (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.4).“

Stellungnahme der Hochschule:

Die befragten Studierenden und auch die zur Verfügung gestellten Abschlussarbeiten bezogen sich noch auf das Studium nach der alten Studienordnung. In der neuen, an diesen Stellen und bezüglich der Studierbarkeit deutlich modifizierten Curriculum sind diese Defizite behoben. Für die Befragung standen noch keine (neuen) Studierenden zur Verfügung.

6.5 Prüfungssystem

„Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.“

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind veröffentlicht und in Kraft gesetzt, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die Gutachter monieren jedoch, dass in den

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Verträgen zwischen AMAK und Akademien Regelungen zur Prüfungswiederholung getroffen wurden, die nicht transparent sind und die Ordnungen der Hochschule aushebeln (vgl. Kapitel 2.5)“

Stellungnahme der Hochschule (analog zu Stellungnahme zu 6.4 – B):

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

Die Regelung wird aus den Kooperationsverträgen entfernt.

6.7 Ausstattung

„Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die sächliche und räumliche Ausstattung sowohl an der Hochschule Mittweida selbst als auch an den Partnerakademien ist als gut bis hervorragend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Studiengänge bestehen bei der Gutachtergruppe noch Unklarheiten, insbesondere bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden in den Akademien.“

Stellungnahme der Hochschule:

In der der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Mittweida und der AMAK AG ist festgelegt, dass alle Lehrenden die Anforderungen zur akademischen Lehre und 80% die Vorgaben der Berufungsfähigkeit gemäß §58 SächsHSFG erfüllen müssen. Diese prozentualen Vorgaben zur Berufungsfähigkeit gelten für jede einzelne Akademie, wie auch für die Partnerinstitutionen in ihrer Gesamtheit. Um dies abzusichern, wurde innerhalb des DHS-Systems ein Genehmigungsverfahren entwickelt, an dem der Koordinierungsausschuss, das Rektorat, das Prorektorat für Studium und Qualitätssicherung, der Dekan und Studiendekan der Fakultät Medien beteiligt sind. Nur wenn diese Gremien die einzureichenden Unterlagen der Lehrkraft bezüglich der akademischen Ausbildung und Vorerfahrungen bestätigen, darf eine Lehrkraft an den Akademien lehren. Damit erfüllen alle Lehrkräfte die gleichen Mindestanforderungen. Dies sind insbesondere:

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, nachgewiesen in der Regel durch eine mindestens zweijährige Lehrtätigkeit.
- Nachweis einer fünfjährigen Berufstätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.
- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit.

Diese Kriterien werden für jede Lehrkraft geprüft und durch den Koordinierungsausschuss bestätigt.

6.8 Transparenz und Dokumentation

„Sämtliche relevanten Ordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne sind auf der

Website der Hochschule Mittweida allgemein zugänglich. Verbesserungsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachter vor allem hinsichtlich der Transparenz des DHS-Modells bzw. der Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschule, AMAK AG und den Akademien (sowohl in den Online-Informationen als auch in den Diploma Supplements) sowie bezüglich der Darstellung der Studiengänge auf den Akademie-Websites.“

Stellungnahme der Hochschule (siehe unter 1. analog):

Den Hinweis der Gutachter aufnehmend haben wir die Außendarstellungen der Akademien nochmals geprüft und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese „**Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells**“ sind in Anhang 1.2 beigefügt und werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen. Kernpunkt der Transparenzrichtlinien bildet das Instrumentarium, um den Studierenden die Hochschule Mittweida jederzeit als modelltragende Institution klar zu machen und herauszustellen.

Im Sinne der Transparenz werden die Diploma Supplements künftig die Partnerakademien und die dort absolvierten Studienanteile konkret ausweisen (Anhang 2.1.4 (FF) und 2.2.2 (AM)). In allen Diploma Supplements wurde im Punkt 2.4 der folgende Passus eingefügt:

„Das Studium wurde auf der Grundlage des dezentralen Hochschulsystems während der Akademiephase (Semester 1-4) an der Akademie [Name der Einrichtung] durchgeführt.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

„Innerhalb des DHS-Modells werden einige zusätzliche Qualitätssicherungsmechanismen angewandt, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und der personellen Ausstattung. In beiden Bereichen stellen die Gutachter bestehende oder zumindest potenzielle Mängel fest (vgl. insbesondere Kapitel 2.4 und 2.5).“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Mängel wurden behoben.

Hinsichtlich der Prüfungen gilt die Stellungnahme wie unter 6.4-B.

Die Ausführungen zur personellen Ausstattung sind in der Stellungnahme zu 6.7 zu finden und wird durch die beigefügten ausführlichen Lehrkrafttabellen in Anhang 2.1.5 (FF) und Anhang 2.2.3 (AM) ergänzt.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

„Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

...

Die Gutachter/-innen erachten die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich als hinreichend. Es ist jedoch unklar geblieben, inwiefern diese auch auf die Studierenden der Akademiephase anwendbar sind (vgl. auch Ausführungen zur Studierbarkeit im Kapitel 2.3). Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Maßnahmen für die Studierenden an den Akademien gilt die Stellungnahme wie unter 6.4 – A:

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungsangebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.